



Akkreditierungsbericht

Programmakkreditierung – Bündelverfahren

[▶ Inhaltsverzeichnis](#)

Hochschule	IFAA Hochschule i. Gr.
Ggf. Standort	Ketsch

Studiengang 01	<i>Sport-, Fitness- und Gesundheitsmanagement</i>	
Abschlussbezeichnung	Bachelor of Arts (B.A.)	
Studienform	Präsenz <input checked="" type="checkbox"/>	Fernstudium <input type="checkbox"/>
	Vollzeit <input checked="" type="checkbox"/>	Intensiv <input type="checkbox"/>
	Teilzeit <input type="checkbox"/>	Joint Degree <input type="checkbox"/>
	Dual <input checked="" type="checkbox"/>	Kooperation § 19 MRVO <input type="checkbox"/>
	Berufs- bzw. ausbildungsbegleitend <input type="checkbox"/>	Kooperation § 20 MRVO <input type="checkbox"/>
Studiendauer (in Semestern)	Sieben Semester	
Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte	210 CP	
Aufnahme des Studienbetriebs am (Datum)	01.10.2023	
Aufnahmekapazität (Maximale Anzahl der Studienplätze)	50	Pro Semester <input checked="" type="checkbox"/> Pro Jahr <input type="checkbox"/>
Durchschnittliche Anzahl* der Studienanfänger:innen	./.	Pro Semester <input type="checkbox"/> Pro Jahr <input type="checkbox"/>
Durchschnittliche Anzahl* der Absolvent:innen	./.	Pro Semester <input type="checkbox"/> Pro Jahr <input type="checkbox"/>
* Bezugszeitraum:	./.	

Konzeptakkreditierung	<input checked="" type="checkbox"/>
-----------------------	-------------------------------------

Verantwortliche Agentur	Akkreditierungsagentur im Bereich Gesundheit und Soziales (AHPGS)
Zuständige:r Referent:in	Dr. Jennifer Grünewald
Akkreditierungsbericht vom	27.06.2023

Studiengang 02	<i>Sport, Fitness und Gesundheit</i>	
Abschlussbezeichnung	Bachelor of Arts (B.A.)	
Studienform	Präsenz <input checked="" type="checkbox"/>	Fernstudium <input type="checkbox"/>
	Vollzeit <input checked="" type="checkbox"/>	Intensiv <input type="checkbox"/>
	Teilzeit <input type="checkbox"/>	Joint Degree <input type="checkbox"/>
	Dual <input checked="" type="checkbox"/>	Kooperation § 19 MRVO <input type="checkbox"/>
	Berufs- bzw. ausbildungsbegleitend <input type="checkbox"/>	Kooperation § 20 MRVO <input type="checkbox"/>
Studiendauer (in Semestern)	Sieben Semester	
Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte	210 CP	
Aufnahme des Studienbetriebs am (Datum)	01.10.2023	
Aufnahmekapazität (Maximale Anzahl der Studienplätze)	50	Pro Semester <input checked="" type="checkbox"/> Pro Jahr <input type="checkbox"/>
Durchschnittliche Anzahl* der Studienanfänger:innen	./.	Pro Semester <input type="checkbox"/> Pro Jahr <input type="checkbox"/>
Durchschnittliche Anzahl* der Absolvent:innen	./.	Pro Semester <input type="checkbox"/> Pro Jahr <input type="checkbox"/>
* Bezugszeitraum:	./.	
Konzeptakkreditierung	<input checked="" type="checkbox"/>	

Inhalt

<i>Ergebnisse auf einen Blick</i>	5
Studiengang 01: Sport-, Fitness- und Gesundheitsmanagement	5
Studiengang 02: Sport, Fitness und Gesundheit	6
<i>Kurzprofil der Studiengänge</i>	7
Studiengang 01: Sport-, Fitness- und Gesundheitsmanagement	7
Studiengang 02: Sport, Fitness und Gesundheit	7
<i>Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachter:innengremiums</i>	9
Studiengang 01: Sport-, Fitness- und Gesundheitsmanagement	9
Studiengang 02: Sport, Fitness und Gesundheit	9
<i>Studienstruktur und Studiendauer (§ 3 MRVO)</i>	11
<i>Studiengangprofile (§ 4 MRVO)</i>	11
<i>Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten (§ 5 MRVO)</i>	11
<i>Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen (§ 6 MRVO)</i>	12
<i>Modularisierung (§ 7 MRVO)</i>	12
<i>Leistungspunktesystem (§ 8 MRVO)</i>	12
<i>Anerkennung und Anrechnung (Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV)</i>	13
<i>Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 9 MRVO)</i>	13
1 Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien	14
1.1 <i>Schwerpunkte der Bewertung / Fokus der Qualitätsentwicklung</i>	14
1.2 <i>Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien</i>	14
Qualifikationsziele und Abschlussniveau (§ 11 MRVO).....	14
Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO)	18
Curriculum (§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 MRVO)	18
Mobilität (§ 12 Abs. 1 Satz 4 MRVO).....	23
Personelle Ausstattung (§ 12 Abs. 2 MRVO).....	24
Ressourcenausstattung (§ 12 Abs. 3 MRVO)	26
Prüfungssystem (§ 12 Abs. 4 MRVO)	30
Studierbarkeit (§ 12 Abs. 5 MRVO)	31
Besonderer Profilsanspruch (§ 12 Abs. 6 MRVO)	33
Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 MRVO)	36
Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen (§ 13 Abs. 1 MRVO).....	36
Studienerfolg (§ 14 MRVO)	37

	Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich (§ 15 MRVO)	39
2	Begutachtungsverfahren.....	41
2.1	<i>Allgemeine Hinweise.....</i>	<i>41</i>
2.2	<i>Rechtliche Grundlagen.....</i>	<i>41</i>
2.3	<i>Gutachter:innengremium</i>	<i>41</i>
3	Datenblatt	42
3.1	<i>Daten zum Studiengang</i>	<i>42</i>
3.2	<i>Daten zur Akkreditierung.....</i>	<i>42</i>
4	Glossar.....	43

Ergebnisse auf einen Blick

Studiengang 01: Sport-, Fitness- und Gesundheitsmanagement

Entscheidungsvorschlag der Agentur zur Erfüllung der formalen Kriterien gemäß Prüfbericht (Ziffer 1)

Die formalen Kriterien sind

erfüllt

nicht erfüllt

Entscheidungsvorschlag des Gutachter:innengremiums zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien gemäß Gutachten (Ziffer 2)

Die fachlich-inhaltlichen Kriterien sind

erfüllt

nicht erfüllt

Das Gutachter:innengremium schlägt dem Akkreditierungsrat folgende Auflagen vor:

Auflage 1 (Kriterium § 12 Abs. 1. S. 1 bis 3 und 5): In den Study Books muss das Bachelor-Niveau entsprechend dem Qualifikationsrahmen für deutsche Hochschulabschlüsse (HQR) erkennbar sein. Der Umfang der Study Books muss dem in den Modulbeschreibungen hinterlegten Workload entsprechen.

Auflage 2 (Kriterium § 12 Abs. 2): Vor Studienstart ist ein nachhaltiger Aufwuchsplan der Lehrkräfte (Professor:innen und weitere hauptamtlich Lehrende) einzureichen, aus dem die geplanten Denominationen und die adäquate Abdeckung der den Lehrenden zugewiesenen Aufgabenbereiche hervorgehen. In dem Aufwuchsplan ist auch die Abdeckung der Gesundheitswissenschaften durch professorale Lehrende zu inkludieren.

Auflage 4 (Kriterium § 12 Abs. 2): Zum Start des Studiengangs ist die Besetzung der studien-gangspezifischen Professur im Umfang von 0,5 VZÄ anzuzeigen.

Auflage 5 (Kriterium § 12 Abs. 3): Die Studienskripte des ersten Semesters sind vor Studienstart zu erstellen und vorzulegen.

Auflage 6 (Kriterium § 12 Abs. 3): Vor Studienstart sind die geschlossenen Kooperationsvereinbarungen mit entsprechenden Bibliotheken vorzulegen.

Auflage 7 (Kriterium § 12 Abs. 6 MRVO): Die Gründungshochschule hat entweder den Profilspruch dual fallenzulassen oder die Unterlagen zu überarbeiten, sodass die konkreten Eckpfeiler der strukturellen und inhaltlichen Verzahnung deutlich und in ausreichender Form zu erkennen sind.

Auflage 8 (Kriterium § 12 Abs. 6 MRVO): Bei der Qualifikation der Praxisanleitung ist ein akademischer Abschluss anzustreben.

Studiengang 02: Sport, Fitness und Gesundheit

Entscheidungsvorschlag der Agentur zur Erfüllung der formalen Kriterien gemäß Prüfbericht (Ziffer 1)

Die formalen Kriterien sind

- erfüllt
- nicht erfüllt

Entscheidungsvorschlag des Gutachter:innengremiums zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien gemäß Gutachten (Ziffer 2)

Die fachlich-inhaltlichen Kriterien sind

- erfüllt
- nicht erfüllt

Das Gutachter:innengremium schlägt dem Akkreditierungsrat folgende Auflagen vor:

Auflage 1 (Kriterium § 12 Abs. 1. S. 1 bis 3 und 5): In den Study Books muss das Bachelor-Niveau entsprechend dem Qualifikationsrahmen für deutsche Hochschulabschlüsse (HQR) erkennbar sein. Der Umfang der Study Books muss dem in den Modulbeschreibungen hinterlegten Workload entsprechen.

Auflage 2 (Kriterium § 12 Abs. 2): Vor Studienstart ist ein nachhaltiger Aufwuchsplan der Lehrkräfte (Professor:innen und weitere hauptamtlich Lehrende) einzureichen, aus dem die geplanten Denominationen und die adäquate Abdeckung der den Lehrenden zugewiesenen Aufgabenbereiche hervorgehen. In dem Aufwuchsplan ist auch die Abdeckung der Gesundheitswissenschaften durch professorale Lehrende zu inkludieren.

Auflage 4 (Kriterium § 12 Abs. 2): Zum Start des Studiengangs ist die Besetzung der studien-gangspezifischen Professur im Umfang von 1,0 VZÄ anzuzeigen.

Auflage 5 (Kriterium § 12 Abs. 3): Die Studienskripte des ersten Semesters sind vor Studienstart zu erstellen und vorzulegen.

Auflage 6 (Kriterium § 12 Abs. 3): Vor Studienstart sind die geschlossenen Kooperationsvereinbarungen mit entsprechenden Bibliotheken vorzulegen.

Auflage 7 (Kriterium § 12 Abs. 6 MRVO): Die Gründungshochschule hat entweder den Profilspruch dual fallenzulassen oder die Unterlagen zu überarbeiten, sodass die konkreten Eckpfeiler der strukturellen und inhaltlichen Verzahnung deutlich und in ausreichender Form zu erkennen sind.

Auflage 8 (Kriterium § 12 Abs. 6 MRVO): Bei der Qualifikation der Praxisanleitung ist ein akademischer Abschluss anzustreben.

Kurzprofil der Studiengänge

Studiengang 01: Sport-, Fitness- und Gesundheitsmanagement

Der von der IFAA Hochschule i. Gr. angebotene Studiengang „Sport-, Fitness- und Gesundheitsmanagement“ ist ein Bachelorstudiengang, der als duales Vollzeitstudium konzipiert ist.

Der Studiengang umfasst 210 Credit Points (CP) nach dem European Credit Transfer System (ECTS), wobei ein CP einem Workload von 25 Stunden entspricht. Der gesamte Workload beträgt 5.250 Stunden. Er gliedert sich in 544 Stunden Präsenzstudium, 100 Stunden synchrone Online-Lehre, 1.056 Stunden asynchrone Online-Lehre, 1.180 Stunden kreditierte Praxiszeit und 2.370 Stunden Selbststudium. Der Studiengang ist in 38 Module gegliedert, von denen 34 erfolgreich absolviert werden müssen. Das Studium wird mit dem Hochschulgrad „Bachelor of Arts“ (B.A.) abgeschlossen. Zulassungsvoraussetzung für den Studiengang ist eine allgemeine oder fachgebundene Hochschulreife, eine Fachhochschulreife, eine anerkannte berufliche Aufstiegsfortbildungsprüfung, eine berufliche Qualifikation sowie eine Eignungsprüfung und ein Beratungsgespräch an der IFAA Hochschule i. Gr. Darüber hinaus werden Studienbewerber:innen ohne Hochschulzugangsberechtigung mit einem erfolgreich abgeschlossenen grundständigen Hochschulstudium oder einer anerkannten ausländischen Vorbildung zugelassen. Zudem wird für die Zulassung ein unterschriebener Studienvertrag mit der IFAA Hochschule i. Gr. sowie ein abgeschlossener Praxisvertrag mit einem zugelassenen Praxispartner der Hochschule i. Gr. benötigt.

Der Studiengang befähigt zum Management von Betrieben der Sport-, Fitness- und Gesundheitswirtschaft. Die Studierenden werden in die Lage versetzt, die Herausforderungen der Märkte und Organisationen im Bereich der Gesundheitswirtschaft zu identifizieren, kritisch zu reflektieren und dabei allgemeine und spezielle betriebswirtschaftliche Modelle und Methoden anzuwenden. Zudem vermittelt der Studiengang Wissensbestände in den Bereichen Sozioökonomie von Sport und Gesundheit, Finanzierung und strategisches Marketing von Sport-, Fitness- und Gesundheitsbetrieben, Sport- und Gesundheitspolitik sowie Messung und Steuerung von Dienstleistungsqualität. Die Studierenden lernen darüber hinaus verschiedene Aspekte der Unternehmens- und Mitarbeiter:innenführung.

Es werden Studiengebühren erhoben.

Studiengang 02: Sport, Fitness und Gesundheit

Der von der IFAA Hochschule i. Gr. angebotene Studiengang „Sport, Fitness und Gesundheit“ ist ein Bachelorstudiengang, der als duales Vollzeitstudium konzipiert ist.

Der Studiengang umfasst 210 Credit Points (CP) nach dem European Credit Transfer System (ECTS), wobei ein CP einem Workload von 25 Stunden entspricht. Der gesamte Workload beträgt

5.250 Stunden. Er gliedert sich in 544 Stunden Präsenzstudium, 100 Stunden synchrone Online-Lehre, 1.056 Stunden asynchrone Online-Lehre, 1.180 Stunden kreditierte Praxiszeit und 2.370 Stunden Selbststudium. Der Studiengang ist in 38 Module gegliedert, von denen 34 erfolgreich absolviert werden müssen. Das Studium wird mit dem Hochschulgrad „Bachelor of Arts“ (B.A.) abgeschlossen. Zulassungsvoraussetzung für den Studiengang ist eine allgemeine oder fachgebundene Hochschulreife, eine Fachhochschulreife, eine anerkannte berufliche Aufstiegsfortbildungsprüfung, eine berufliche Qualifikation sowie eine Eignungsprüfung und ein Beratungsgespräch an der IFAA Hochschule i. Gr. Darüber hinaus werden Studienbewerber:innen ohne Hochschulzugangsberechtigung mit einem erfolgreich abgeschlossenen grundständigen Hochschulstudium oder einer anerkannten ausländischen Vorbildung zugelassen. Zudem wird für die Zulassung ein unterschriebener Studienvertrag mit der IFAA Hochschule i. Gr. sowie ein abgeschlossener Praxisvertrag mit einem zugelassenen Praxispartner der Hochschule i. Gr. benötigt.

Der Studiengang befähigt zur kompetenten Auswahl, Anwendung und Professionalisierung von Trainingsinterventionen im Rahmen von Prävention, Rehabilitation und Gesundheitssport. Die Absolvent:innen kennen die Grundlagen der Trainingsmethodik und -steuerung sowie der Entwicklung und Messung der körperlichen Leistungsfähigkeit und können diese kund:innenspezifisch anwenden. Sie sind in der Lage, die komplexen Beziehungen zwischen Fitness und Gesundheit zu beschreiben, zu erklären, zu analysieren, zu bewerten und zu vermitteln. Außerdem können sie die Perspektiven der Entwicklung von Bewegung und Gesundheit im Wechselverhältnis von sozialen Strukturen und sozialem Handeln in sport- und bewegungsbezogenen Anwendungsfeldern identifizieren und kritisch hinterfragen.

Es werden Studiengebühren erhoben.

Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachter:innengremiums

Studiengang 01: Sport-, Fitness- und Gesundheitsmanagement

In den Augen der Gutachter:innen verfügt der Bachelorstudiengang „Sport-, Fitness- und Gesundheitsmanagement“ über ein fachlich solides Curriculum, das für die aktuellen Bedarfe des Arbeitsmarkts qualifiziert. Die Gründungshochschule hat eine realistische Einschätzung der möglichen Arbeitsfelder und exkludiert den ersten Gesundheitsmarkt hiervon. Knapp die Hälfte der Studieninhalte werden in gemeinsamen Modulen mit dem Bachelorstudiengang „Sport-, Fitness- und Gesundheit“ vermittelt, sodass interprofessionelle Kompetenzen gestärkt werden. Nach Meinung der Gutachter:innen sind diese Überschneidungen adäquat für die Fachbereiche und die späteren Arbeitsfelder.

Die aktuelle Planung als duales Studiengangskonzept, wie sie zum Zeitpunkt der Begutachtung vorliegt, halten die Gutachter:innen nicht für überzeugend. Die systematische Einbettung der unterschiedlichen Lernorte (Praxis, Hochschule, virtueller Raum) ist dementsprechend auszubauen oder der duale Profilanpruch fallenzulassen. Das zur Verfügung gestellte Studienmaterial ist nach Einschätzung der Gutachter:innen auf das Bachelor-Niveau entsprechend dem Qualifikationsrahmen für deutsche Hochschulabschlüsse (HQR) anzuheben.

Das zum Zeitpunkt der Begutachtung bereits vorhandene wissenschaftliche Personal wird von den Gutachter:innen als engagiert und einschlägig qualifiziert für die Bereiche Fitness und Sport sowie Fitness- und Sportmanagement wahrgenommen.

Studiengang 02: Sport, Fitness und Gesundheit

In den Augen der Gutachter:innen verfügt der Bachelorstudiengang „Sport, Fitness und Gesundheit“ über ein fachlich solides Curriculum, das für die aktuellen Bedarfe des Arbeitsmarkts qualifiziert. Die Gründungshochschule hat eine realistische Einschätzung der möglichen Arbeitsfelder und exkludiert den ersten Gesundheitsmarkt hiervon. Knapp die Hälfte der Studieninhalte werden in gemeinsamen Modulen mit dem Bachelorstudiengang „Sport, Fitness und Gesundheit“ vermittelt, sodass interprofessionelle Kompetenzen gestärkt werden. Nach Meinung der Gutachter:innen sind diese Überschneidungen adäquat für die Fachbereiche und die späteren Arbeitsfelder.

Die aktuelle Planung als duales Studiengangskonzept, wie sie zum Zeitpunkt der Begutachtung vorliegt, halten die Gutachter:innen nicht für überzeugend. Die systematische Einbettung der unterschiedlichen Lernorte (Praxis, Hochschule, virtueller Raum) ist dementsprechend auszubauen oder der duale Profilanpruch fallenzulassen. Das zur Verfügung gestellte Studienmaterial ist nach Einschätzung der Gutachter:innen auf das Bachelor-Niveau entsprechend dem Qualifikationsrahmen für deutsche Hochschulabschlüsse (HQR) anzuheben.

Das zum Zeitpunkt der Begutachtung bereits vorhandene wissenschaftliche Personal wird von den Gutachter:innen als engagiert und einschlägig qualifiziert für die Bereiche Fitness und Sport sowie Fitness- und Sportmanagement wahrgenommen.

Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien

(gemäß Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV und §§ 3 bis 8 und § 24 Abs. 3 MRVO)

Studienstruktur und Studiendauer ([§ 3 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Die **Bachelorstudiengänge „Sport-, Fitness- und Gesundheitsmanagement“** und **„Sport, Fitness und Gesundheit“** wurden gemäß Nr. 3 der jeweils speziellen Studien- und Prüfungsordnung (SPO) sowie § 5 der Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung (ASPO) als duale Vollzeitstudiengänge mit einem Blended-Learning-Konzept entwickelt. Die Präsenzzeit wird in Form von zwei- bis viertägigen Blockveranstaltungen organisiert, die etwa alle drei bis vier Wochen durchgeführt werden. Pro Semester sind insgesamt zwischen zehn und zwanzig Präsenztage angesetzt.

Für das Absolvieren der Studiengänge werden 210 Credit Points (CP) nach dem European Credit Transfer System (ECTS) vergeben. Pro Semester werden 30 CP erworben. Die Regelstudienzeit beträgt sieben Semester.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Studiengangsprofile ([§ 4 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Die Strukturen der Abschlussarbeit sind sowohl im **Bachelorstudiengang „Sport-, Fitness- und Gesundheitsmanagement“** als auch im **Bachelorstudiengang „Sport, Fitness und Gesundheit“** identisch. Im jeweiligen Modul „Bachelorthesis“ (zwölf CP) fertigen die Studierenden eine Abschlussarbeit an, in der die Studierenden ein Problem aus dem Sport-, Fitness- und Gesundheitsmanagement bzw. dem Fachbereich Sport, Fitness und Gesundheit selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden bearbeiten. Im jeweiligen Modul „Kolloquium“ (sechs CP) absolvieren die Studierenden ein begleitendes Kolloquium, in dem sie ihr Thema vorstellen und mit ihren Kommiliton:innen diskutieren.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten ([§ 5 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Qualifikationsvoraussetzungen für den Zugang zu den **Bachelorstudiengängen „Sport-, Fitness- und Gesundheitsmanagement“** und **„Sport, Fitness und Gesundheit“** sind gemäß § 4 der Zulassungsordnung eine allgemeine oder fachgebundene Hochschulreife, eine Fachhochschulreife, eine anerkannte berufliche Aufstiegsfortbildungsprüfung, eine berufliche Qualifikation sowie eine Eignungsprüfung und ein Beratungsgespräch an der IFAA Hochschule i. Gr., ein erfolgreich abgeschlossenes grundständiges Hochschulstudium oder eine anerkannte ausländische Vorbildung. Zudem wird für die Zulassung ein unterschriebener Studienvertrag mit der IFAA Hochschule i. Gr. sowie ein abgeschlossener Praxisvertrag mit einem zugelassenen Praxispartner der Hochschule i. Gr. benötigt.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen ([§ 6 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Für den erfolgreichen Abschluss der **Bachelorstudiengänge „Sport-, Fitness- und Gesundheitsmanagement“** und **„Sport, Fitness und Gesundheit“** wird gemäß Nr. 4 der jeweiligen speziellen Studien- und Prüfungsordnung der Abschlussgrad „Bachelor of Arts“ (B.A.) vergeben. Im Diploma Supplement werden der Abschlussgrad sowie der dem Abschluss zugrunde liegende, individuelle Studienverlauf ausgewiesen.

Das jeweilige Diploma Supplement liegt in aktueller Fassung (HRK 2018) und in Englisch vor.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Modularisierung ([§ 7 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Die Studiengänge **„Sport-, Fitness- und Gesundheitsmanagement“** und **„Sport, Fitness und Gesundheit“** sind vollständig modularisiert. Allen Modulen werden ECTS-Punkte zugeordnet. Insgesamt sind in jedem Studiengang jeweils 38 Module vorgesehen, von denen 34 studiert werden müssen. Von den insgesamt 38 Modulen werden 13 Pflichtmodule und acht Wahlpflichtmodule in **beiden Studiengängen** verwendet. Aus einem Wahlpflichtbereich von acht Modulen müssen vier absolviert werden. Für alle Module werden sechs CP vergeben, mit Ausnahme des Moduls „Bachelorthesis“, auf das zwölf CP entfallen. Die Module werden innerhalb von einem Semester abgeschlossen.

Die Modulbeschreibungen enthalten Informationen zu den Inhalten und Qualifikationszielen des Moduls, zu den Lehr- und Lernformen, zu den Voraussetzungen für die Teilnahme, zur Verwendbarkeit des Moduls, zu den Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten (Prüfungsart), zu den ECTS-Leistungspunkten, zur Dauer und Häufigkeit des Angebots sowie zum Arbeitsaufwand insgesamt aufgeteilt in Präsenzstudium, synchrone Online-Lehre, asynchrone Online-Lehre, kreditierte Praxiszeit und Selbststudium. Da es sich um eine Konzeptakkreditierung handelt, sind noch keine Modulverantwortlichen benannt.

Die Prüfungsformen sowie ihr Umfang oder ihre Dauer sind in § 14 der ASPO definiert. Eine relative Note wird entsprechend den Vorgaben des ECTS Users' Guide im Diploma Supplement auf der Grundlage des § 29 Abs. 4 der ASPO ausgewiesen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Leistungspunktesystem ([§ 8 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Die Anwendung des European Credit Transfer Systems (ECTS) ist grundsätzlich gegeben.

Die Bachelorstudiengänge **„Sport-, Fitness- und Gesundheitsmanagement“** und **„Sport, Fitness und Gesundheit“** umfassen jeweils 210 CP. Pro Semester werden 30 CP vergeben. Für jedes Modul ist eine Prüfungsleistung festgelegt, mit deren Absolvieren die CP erworben werden.

Für beide Studiengänge gilt: Für die Bachelorarbeit werden in dem Modul „Bachelorthesis“ zwölf CP vergeben. Für ein Kolloquium werden im Modul „Kolloquium“ sechs CP erworben. Pro CP sind gemäß § 5 Abs. 3 der ASPO 25 Arbeitsstunden hinterlegt. Für beide Studiengänge werden jeweils insgesamt 5.250 Arbeitsstunden berechnet. Davon entfallen 544 Stunden auf

Präsenzveranstaltungen, 100 Stunden auf synchrone Online-Lehre, 1.056 Stunden auf asynchrone Online-Lehre, 1.180 Stunden auf kreditierte Praxiszeit und 2.370 Stunden auf die Selbstlernzeit.

Für Praxiszeiten werden in den Studiengängen „Sport-, Fitness- und Gesundheitsmanagement“ und „Sport, Fitness und Gesundheit“ CP vergeben, in jedem Modul ist Praxiszeit im Umfang von zehn bis 100 Stunden enthalten.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Anerkennung und Anrechnung [\(Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV\)](#)

Sachstand/Bewertung

Die Anerkennung von in anderen Studiengängen erbrachten Leistungen ist für die Studiengänge „**Sport-, Fitness- und Gesundheitsmanagement**“ und „**Sport, Fitness und Gesundheit**“ in § 13 Abs. 1 bis 5 der ASPO sowie § 3 der Anerkennungs- und Anrechnungsordnung gemäß den Vorgaben der Lissabon-Konvention geregelt.

Nachgewiesene gleichwertige Kompetenzen und Fähigkeiten, die außerhalb des Hochschulbereichs erworben wurden, werden gemäß § 13 Abs. 6 der ASPO sowie § 4 der Anerkennungs- und Anrechnungsordnung bis zur Hälfte der für den Studiengang vorgesehenen Leistungspunkte angerechnet.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen [\(§ 9 MRVO\)](#)

Sachstand/Bewertung

Die **Bachelorstudiengänge „Sport-, Fitness- und Gesundheitsmanagement“** und „**Sport, Fitness und Gesundheit**“ sind als duale, praxisintegrierende Studiengänge konzipiert. Für die Praxiszeiten des Studiengangs sind Kooperationen mit Praxisbetrieben geplant, hierfür liegen bereits ein Entwurf einer Absichtserklärung und eines Kooperationsvertrags vor.

Da es sich bei den Bachelorstudiengängen „Sport-, Fitness- und Gesundheitsmanagement“ und „Sport, Fitness und Gesundheit“ um keine regelungspflichtigen Kooperationsstudiengänge mit nichthochschulischen Einrichtungen gemäß § 9 MRVO handelt, werden die Kooperationen der Hochschule i. Gr. unter § 12 (Curriculum) dargestellt.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist nicht einschlägig.

1 Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

1.1 Schwerpunkte der Bewertung / Fokus der Qualitätsentwicklung

Bei der Konzeptakkreditierung der Bachelorstudiengänge „Sport-, Fitness- und Gesundheitsmanagement“ und „Sport, Fitness und Gesundheit“ finden die Gutachter:innen aufgrund des aktuellen und noch nicht abgeschlossenen Gründungsprozesses der privaten IFAA Hochschule i. Gr. Studiengänge vor, die zentrale Aspekte zu einem erfolgreichen Studienstart noch nicht aufweisen.

Durch die langjährige Erfahrung der IFAA GmbH in der Erwachsenenbildung ist eine gute Infrastruktur für die Durchführung der Studiengänge gegeben. Das Curriculum der Studiengänge und die Modulbeschreibungen wurden als fachlich solide bewertet. Die Study Books bilden den im Modulhandbuch dargelegten akademischen Anspruch jedoch noch nicht ab. Zentraler Diskussionspunkt war das duale Profil der Studiengänge. Die ausreichende Verzahnung der Lernorte (Praxis, Hochschule, virtueller Raum der digitalen Lehre) wurde als nicht ausreichend beurteilt und muss entweder fallen gelassen oder ausgebaut werden.

Die Hochschule i. Gr. hat eine Qualitätsverbesserungsschleife in Anspruch genommen und im Nachgang an die Vor-Ort-Begutachtung überarbeitete Dokumente eingereicht. Diese inkludieren unterzeichnete und überarbeitete Dienstleistungsverträge, den überarbeiteten Kooperationsrahmenvertrag, die Richtlinien für die Eignungsvoraussetzungen und das Zulassungsverfahren für Praxispartner an der IFAA Hochschule für ein duales praxisintegriertes Bachelorstudium, eine Patronatserklärung sowie Screenshots der Änderungen auf der Website der Hochschule i. Gr. Die Bewertung nach Nachbesserungen wird unter den entsprechenden Kriterien dargestellt.

1.2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

(gemäß Art. 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 StAkkrStV i.V. mit Art. 4 Abs. 3 Satz 2a StAkkrStV und §§ 11 bis 16; §§ 19–21 und § 24 Abs. 4 MRVO)

Qualifikationsziele und Abschlussniveau [\(§ 11 MRVO\)](#)

a) Studiengangsübergreifende Aspekte

Die Studierenden der IFAA Hochschule i. Gr. werden dazu befähigt, das erworbene disziplinäre Fachwissen intradisziplinär anzuwenden, und lernen, systematisch ihre Sichtweisen und Denkschemata zu erweitern. Die duale Organisation der Studiengänge fokussiert auf die kontinuierliche Erprobung des im Studium erlernten Wissens in der Praxis und legt damit ein Fundament für die Berufsbefähigung der Studierenden.

Die Absolvent:innen begreifen die Dynamik der Branche und die Relevanz von Innovationen in der Fitness- und Gesundheitswissenschaft und setzen sich mit den aktuellen Entwicklungsfeldern in der Sport- und Gesundheitswissenschaft in strategischer und operativer Hinsicht auseinander.

Neben den spezifischen Fachkenntnissen erwerben die Studierenden auch Methoden- und Sozialkompetenzen. Dies sind insbesondere Fähigkeiten des wissenschaftlichen Arbeitens, Projekt- und Zeitmanagement, Führungskompetenzen sowie kommunikative und kollaborative Kompetenzen. Die Anbahnung dieser Kompetenzen geschieht durch Arbeitsformen wie Gruppenarbeit und Projektarbeit. Zudem wird die Dialog- und Konsensfähigkeit gefördert, sodass die Studierenden in der Lage dazu sind, sich in neuen Situationen zurechtzufinden sowie aus den eigenen Erfahrungen zu lernen und diese kritisch zu hinterfragen. Die Studierenden lernen, eigenständig zu arbeiten und weiterführende Lernprozesse selbstständig zu gestalten.

Die wissenschaftliche Befähigung der Studierenden ist im Studiengang durch den Erwerb quantitativer und qualitativer Methoden empirischer Sozialforschung angelegt. Die Studierenden sind in der Lage, Forschungsergebnisse wissenschaftlich fundiert zu beurteilen und Fragestellungen zu generieren.

Studiengangsübergreifende Bewertung

Auf Nachfrage der Gutachter:innen legt die IFAA Hochschule i. Gr. ihre Motivation zur Gründung einer Hochschule dar und erläutert ihre Positionierung auf dem Hochschulmarkt. In einer Befragung in der eigenen Unternehmensgruppe und bei Partnerinstituten wurde ein Bedarf an praxisorientiert und wissenschaftlich fundiert ausgebildeten Fachkräften sichtbar; zudem sei ersichtlich geworden, dass eine bessere Abstimmung der Lernorte Praxis und Hochschule notwendig sei, welche die IFAA Hochschule i. Gr. durch ihr duales Konzept bieten wolle. Das duale Studiengangsprofil wurde gewählt, um die Qualitätssicherung des Lernorts im Praxisbetrieb sicherzustellen. Als Unique Selling Point in Hinblick auf inhaltlich vergleichbare Studiengänge sieht die IFAA Hochschule i. Gr. ihre Expertise und ihre gute Reputation im Bereich der Praxis.

Die beiden Bachelorstudiengänge qualifizieren für Positionen mit Führungsaufgaben im Bereich Sport, Fitness und Gesundheit und zielen dabei auf zwei unterschiedliche Bereiche ab: Der Bachelorstudiengang „Sport-, Fitness- und Gesundheitsmanagement“ beinhaltet einen Fokus auf Verwaltungs- und Managementtätigkeiten, während der Bachelorstudiengang „Sport, Fitness und Gesundheit“ für den konkreten Kontakt mit dem:der Kund:in qualifiziert. Beide Studiengänge beinhalten Überschneidungen in ihren Inhalten, sodass die Studierenden interprofessionelle Kompetenzen erwerben. Damit soll eine gute Zusammenarbeit zwischen den unterschiedlichen Bereichen in Sport-, Fitness- und Gesundheitseinrichtungen unterstützt werden. Perspektivisch sind darauf aufbauend Masterstudiengänge angedacht. Die Gutachter:innen können die Ausrichtungen der Studiengänge und der Hochschule i. Gr. nachvollziehen.

In Hinblick auf die von der Hochschule i. Gr. beschriebenen möglichen Tätigkeitsfelder erkundigen sich die Gutachter:innen, für welche Teile des Gesundheitsmarktes die Studiengänge qualifizieren. Die Gründungshochschule legt dar, dass es sich hierbei nicht um den regulierten, verschreibungspflichtigen Gesundheitsmarkt handeln kann. Vielmehr qualifizieren die Studiengänge für Tätigkeitsbereiche, die im Schnittfeld von Sport, Bewegung und Gesundheit liegen und primär die Prävention im Fokus haben. Dies sind insbesondere Gesundheits- und Fitnessstudios, Sportvereine, das Betriebliche Gesundheitsmanagement (BGM) sowie verschiedene gesellschaftliche Settings. Aus Sicht der Gutachter:innen ist die Fokussierung auf den zweiten Gesundheitsmarkt, so wie ihn auch die Hochschule i. Gr. darlegt, sinnvoll. Wichtig in ihren Augen ist, dass diese inhaltliche Ausrichtung in der Außendarstellung deutlich wird. Studienbewerber:innen und Studierende sind transparent über die Tätigkeitsfelder zu informieren, für welche die Studiengänge qualifizieren.

b) Studiengangsspezifische Bewertung

Studiengang 01: Sport-, Fitness- und Gesundheitsmanagement

Sachstand

Der Bachelorstudiengang „Sport-, Fitness- und Gesundheitsmanagement“ befähigt gemäß Nr. 2 der SPO zum Management von Betrieben der Sport-, Fitness- und Gesundheitswirtschaft. Die Studierenden werden in die Lage versetzt, die Herausforderungen der Märkte und

Organisationen im Bereich der Gesundheitswirtschaft zu identifizieren, kritisch zu reflektieren und dabei allgemeine und spezielle betriebswirtschaftliche Modelle und Methoden anzuwenden. Sie erwerben Kompetenzen, passgenaue Problemlösungen durchzuführen und kooperative Arbeits- und Diskussionsprozesse zu planen. Zudem vermittelt der Studiengang Wissensbestände in den Bereichen Sozioökonomie von Sport und Gesundheit, Finanzierung und strategisches Marketing von Sport-, Fitness- und Gesundheitsbetrieben, Sport- und Gesundheitspolitik sowie Messung und Steuerung von Dienstleistungsqualität. Die Studierenden lernen darüber hinaus verschiedene Aspekte der Unternehmens- und Mitarbeiter:innenführung.

Als mögliche Arbeitsfelder nennt die Gründungshochschule für die Absolvent:innen des Studiengangs unter anderem Managementtätigkeiten in Sportanlagen, -vereinen und -verbänden; Sportverwaltungen von Bund, Ländern und Kommunen, Sponsoring- und Vermarktungsagenturen, Sporttourismus, Sportartikelherstellung, Sportveranstaltungen und insbesondere Organisationen des Profisports. Darüber hinaus sieht die Hochschule i. Gr. auch Tätigkeiten in Ärztekammern, kassenärztlichen Vereinigungen, Kliniken und Gesundheitszentren, Hochschulen sowie Krankenkassen.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Gutachter:innen sind aufgrund der zur Verfügung gestellten Unterlagen sowie der Gespräche mit den Programmverantwortlichen und Lehrenden der Auffassung, dass die im Selbstbericht dokumentierten und beschriebenen Qualifikationsziele mit den im Modulhandbuch formulierten Qualifikationszielen und Kompetenzen übereinstimmen. Die Modulhalte sowie der modulbezogen beschriebene Kompetenzerwerb umfassen die fachliche und wissenschaftliche Befähigung, die Befähigung zur Aufnahme einer qualifizierten Erwerbstätigkeit sowie die Persönlichkeitsbildung. Die Modulbeschreibungen bilden nach Auffassung der Gutachter:innengruppe das Bachelor-Niveau gemäß dem Qualifikationsrahmen für deutsche Hochschulabschlüsse ab. Die Ansprüche der Hochschule i. Gr. bezogen auf die Persönlichkeitsbildung der Studierenden einschließlich des Bewusstseins ihrer zivilgesellschaftlichen, politischen und kulturellen Rolle als Absolvent:innen sind nachvollziehbar dargelegt.

In den Augen der Gutachter:innen muss in der Außendarstellung die berufliche Befähigung des Studiengangs deutlich werden (siehe Bewertung a) Studiengangsübergreifende Aspekte); der Studiengang qualifiziert nicht für Tätigkeiten auf dem ersten Gesundheitsmarkt. Studienbewerber:innen und Studierende sind folglich transparent über die Tätigkeitsfelder zu informieren, für die der Studiengang qualifiziert.

Im Nachgang an die Vor-Ort-Begutachtung ergänzt die Hochschule i. Gr. auf ihrer Website unter den FAQ die Sparte „Wo kann ich nach meinem Studium arbeiten“. Hier heißt es in Hinblick auf die angestrebten Arbeitsfelder: „Dabei liegt der Schwerpunkt auf dem zweiten bzw. sekundären Gesundheitsmarkt.“ Zudem arbeitet die Gründungshochschule aktuell an Broschüren zu den Studiengängen, aus denen diese Information ebenfalls hervorgehen soll. Die Gutachter:innen zeigen sich zufrieden mit den Nachbesserungen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Studiengang 02: Sport, Fitness und Gesundheit

Sachstand

Der Bachelorstudiengang „Sport, Fitness und Gesundheit“ befähigt gemäß Nr. 2 der SPO zur kompetenten Auswahl, Anwendung und Professionalisierung von Trainingsinterventionen im Rahmen von Prävention, Rehabilitation und Gesundheitssport. Die Absolvent:innen sind in der Lage, verschiedene Handlungsfelder in den Sport-, Fitness- und Gesundheitswissenschaften abzugrenzen und die jeweils besonderen Herausforderungen in der Sport- und Gesundheitsbranche zu identifizieren. Sie können die komplexen Beziehungen zwischen Fitness und Gesundheit beschreiben, erklären, analysieren, bewerten und vermitteln. Zudem werden sie dazu befähigt,

passgenaue Problemlösungen durchzuführen und kooperative Arbeits- und Diskussionsprozesse zu planen.

Der Studiengang vermittelt Wissen im Bereich der historischen, sozioökonomischen und politischen Bedingungen der Gesundheitswirtschaft; die Studierenden lernen die Perspektiven der Entwicklung von Bewegung und Gesundheit im Wechselverhältnis von sozialen Strukturen und sozialem Handeln in sport- und bewegungsbezogenen Anwendungsfeldern zu identifizieren und kritisch zu hinterfragen. Die Absolvent:innen kennen die Grundlagen der Trainingsmethodik und -steuerung sowie der Entwicklung und Messung der körperlichen Leistungsfähigkeit und können diese kund:innenspezifisch anwenden.

Neben den medizinischen, sportmedizinischen und trainingswissenschaftlichen Grundlagen werden fachspezifische Inhalte zu folgenden Themen vermittelt: Bewegungs- und Trainingswissenschaften, Sportpsychologie und Gesundheitspädagogik, Forschungsmethoden in den Sportwissenschaften, Formen der Interventionen, Qualitätsmanagement in der Gesundheitsforschung, Stressmanagement und Resilienz.

Als mögliche Arbeitsfelder für Absolvent:innen des Studiengangs nennt die Gründungshochschule unter anderem Tätigkeiten in Rehabilitationseinrichtungen, (inklusive) Sportvereinen und -verbänden, im Bereich der Sporttherapie, bei Gesundheitsdienstleistungen, Ferienanlagen, Sportveranstaltungen und -wettbewerben, in Elektromyostimulation-Studios (EMS) sowie in Fitness- und Gesundheitsstudios. Darüber hinaus identifiziert die Hochschule i. Gr. auch berufliche Möglichkeiten in Alten- und Pflegeheimen, Krankenhäusern, Physiotherapiepraxen, Gesundheitsämtern, Sozialversicherungsträgern, Schulen und Hochschulen, Volkshochschulen und Sportakademien.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Gutachter:innen sind aufgrund der zur Verfügung gestellten Unterlagen sowie der Gespräche mit den Programmverantwortlichen und Lehrenden der Auffassung, dass die im Selbstbericht dokumentierten und beschriebenen Qualifikationsziele mit den im Modulhandbuch formulierten Qualifikationszielen und Kompetenzen übereinstimmen. Die Modulhalte sowie der modulbezogen beschriebene Kompetenzerwerb umfassen die fachliche und wissenschaftliche Befähigung, die Befähigung zur Aufnahme einer qualifizierten Erwerbstätigkeit sowie die Persönlichkeitsbildung. Die Modulbeschreibungen bilden nach Auffassung der Gutachter:innengruppe das Bachelor-Niveau gemäß dem Qualifikationsrahmen für deutsche Hochschulabschlüsse ab. Die Ansprüche der Hochschule i. Gr. bezogen auf die Persönlichkeitsbildung der Studierenden einschließlich des Bewusstseins ihrer zivilgesellschaftlichen, politischen und kulturellen Rolle als Absolvent:innen sind nachvollziehbar dargelegt.

In den Augen der Gutachter:innen muss in der Außendarstellung die berufliche Befähigung des Studiengangs deutlich werden (siehe Bewertung a) Studiengangsübergreifende Aspekte); der Studiengang qualifiziert nicht für Tätigkeiten auf dem ersten Gesundheitsmarkt. Studienbewerber:innen und Studierende sind folglich transparent über die Tätigkeitsfelder zu informieren, für die der Studiengang qualifiziert.

Im Nachgang an die Vor-Ort-Begutachtung ergänzt die Hochschule i. Gr. auf ihrer Website unter den FAQ die Sparte „Wo kann ich nach meinem Studium arbeiten“. Hier heißt es in Hinblick auf die angestrebten Arbeitsfelder: „Dabei liegt der Schwerpunkt auf dem zweiten bzw. sekundären Gesundheitsmarkt.“ Zudem arbeitet die Gründungshochschule aktuell an Broschüren zu den Studiengängen, aus denen diese Information ebenfalls hervorgehen soll. Die Gutachter:innen zeigen sich zufrieden mit den Nachbesserungen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO)

Curriculum ([§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 MRVO](#))

a) Studiengangsübergreifende Aspekte

Die Studiengänge sind als Präsenzstudiengänge mit Anteilen synchroner und asynchroner Online-Lehre konzipiert, wobei jeder Monat des Semesters zwei bis vier Tage Präsenzzeit in Blockform inkludiert. Die restliche Zeit verbringen die Studierenden – neben dem Selbststudium – in den Praxisbetrieben und können so einen direkten Transfer von theoretischem Wissen in die Praxis umsetzen. Die Praxisprojekte während des Studiums und auch die Bachelorarbeit stellen einen engen Bezug zum Lernort der Praxis her.

Jedes Semester ist in fünf Module (à sechs CP) gegliedert, die jeweils mit einer Selbstlern- und Online-Phase beginnen und in der Regel mit einer Präsenzphase enden. Das letzte Modul eines jeden Semesters umfasst ein anwendungsbezogenes Praxisprojekt in und zusammen mit dem jeweiligen Praxisunternehmen, das vom Hochschullehrpersonal betreut wird.

Im Rahmen der Selbststudienphase eignen sich die Studierenden Wissen an, das mithilfe von sogenannten Study Books (vgl. § 12 Abs. 3 Ausstattung), Vorlesungsskripten, Präsentationsdateien und weiterführenden Link- und Literaturlisten modulspezifisch zur Verfügung gestellt wird. Das Wissen wird daraufhin durch unterschiedliche Einzelaufgaben, Selbstkontrollfragen und/oder Lernjournals kontrolliert. Dieser Prozess der Kompetenzerwerb kann selbstbestimmt oder auch geführt erfolgen. Auf dem Online-Campus liegen alle Lehr- und Lernmaterialien, die die Studierenden nutzen können, um sich mithilfe von konkreten Aufgaben und Übungen aktiv mit den Inhalten auseinanderzusetzen.

Die Präsenzphase ist interaktiv gestaltet und zeichnet sich durch das Herstellen von Anwendungsbezügen aus. Im Vordergrund stehen die Bearbeitung von komplexen Sachverhalten, fachspezifischen Kompetenztrainings und die Schulung von Transferkompetenz. Überdies werden die studentischen Lernprozesse während der Phase des Selbststudiums reflektiert. Die Präsenzphase findet im Rahmen von Vorlesungen, Seminaren, Praxisprojekten, Gruppenarbeiten zu fachbezogenen Problemlösungen und fachspezifischen Kompetenztrainings statt. Während des Semesters (sechs Monate) sind pro Monat etwa zwei bis vier Präsenztage in Blockform eingeplant.

Der Lernort Praxis wird kontinuierlich über das gesamte Studium hinweg genutzt, um Praxiskompetenzen zu erwerben, und wird organisatorisch mit dem Lernort Hochschule durch das Abwechseln von Präsenz- und Praxisphasen verzahnt. Die inhaltliche und strukturelle Verzahnung der Lernorte Hochschule und Praxis wird in Form von Studienverlaufsplänen und Praxisplänen angelegt. Die wechselseitige Bezugnahme ist unter anderem durch wissenschaftliche Reflexionen der praktischen Lerninhalte und durch die Einordnung der theoretischen Lerninhalte in berufspraktische Kontexte konzipiert. Die Lehr-Lern-Arrangements sind kooperativ gestaltet und auf den Kompetenzerwerb der Studierenden abgestimmt. Die Einsatzplanung der Studierenden in den Praxisbetrieben erfolgt in Anlehnung an die theoretisch vermittelten Lerninhalte und dem individuell zu erstellenden Praxisplan, sodass ein Transfer der theoretischen Grundlagen in das berufspraktische Tätigkeitsfeld erfolgen kann.

Konzeptionell dienen die Praxisphasen dem Erlernen und Anwenden effektiver Handlungskompetenzen. In den regelmäßigen Praxisprojekten werden Arbeitsaufträge in der Praxis umgesetzt und Theorie und Praxis als Grundlage für angewandte Forschung miteinander verknüpft. Die Praxisprojekte dienen der Förderung lösungsorientierten Lernens jenseits einzelner Fachinhalte. Durch das Bearbeiten von unternehmensspezifischen Aufgabenstellungen (Work-Based Learning-Methode) werden neben den jeweiligen Fachkompetenzen auch in besonderem Maße forschungsmethodische Kompetenzen sowie Vermittlungs-, Beratungs-, Diagnostik- und Evaluationskompetenzen gefördert. Über ihre Tätigkeit in der Praxis führen die Studierenden ein sogenanntes Diary of Competencies (DOC), sodass der Erwerb von Praxiskompetenzen und ihre Anwendung nachvollziehbar sind.

Zu Semesterbeginn werden die Rahmenbedingungen für die Projekte gemeinsam von den Studierenden, den Praxisanleitungen und den Lehrkräften der Module festgelegt. In der Durchführungsphase werden die Studierenden durch ihre Praxisanleitung betreut und mittels Feedbackgesprächen von den Hochschullehrenden oder Lehrbeauftragten unterstützt. Die Praxisanleitung muss für die „Tätigkeit entsprechend qualifiziert sein“, wobei die fachliche Eignung „durch eine entsprechende Ausbildung und Erfahrung in diesem Beruf nachgewiesen werden“ kann (§ 4 Abs. 1 und 2 der Richtlinien für die Eignungsvoraussetzungen und das Zulassungsverfahren für Praxispartner an der IFAA Hochschule für ein duales praxisintegriertes Bachelorstudium [im Folgenden: Richtlinien Eignungsvoraussetzungen]).

Gemäß § 2 des Kooperationsrahmenvertrags prüft die Praxiseinrichtung zunächst vor Vertragsabschluss mit dem:der Studierenden, ob die formalen Zulassungsvoraussetzungen für den jeweiligen Studiengang erfüllt werden. Die Zulassungsvoraussetzungen beinhalten auch das Vorliegen eines abgeschlossenen Praxisvertrags mit einem zugelassenen Praxispartner der IFAA Hochschule i. Gr. Die Hochschule i. Gr. ist gemäß § 5 des Kooperationsrahmenvertrags dazu verpflichtet, die Studierenden, welche die formalen Zulassungsvoraussetzungen erfüllen, zu immatrikulieren.

Studienbewerber:innen erhalten Unterstützung bei der Suche nach einem geeigneten Praxisbetrieb durch das Bewerbungsmanagement der IFAA Hochschule i. Gr. Die Praxispartner selbst werden durch die Mitarbeiter:innen im Vertrieb und die Bildungsberater:innen betreut und bei der Suche nach geeigneten dual Studierenden unterstützt.

Weitere Informationen zur Praxis werden den Praxiseinrichtungen auf der Online-Plattform zur Verfügung gestellt und sind unter § 12 Abs. 6 (besonderer Profilanpruch) beschrieben.

Das Blended-Learning-Konzept enthält einen konzeptionellen Wechsel zwischen synchroner und asynchroner Online-Lehre. Als Lehrmethoden der synchronen Online-Lehre fungieren Webinare, virtuelle Klassenräume und Online-Gruppenarbeiten. Das Ziel der asynchronen Online-Lehrmethoden ist die sinnvolle Ergänzung der Präsenzlehre und das Aufzeigen weiterer Ebenen. Überdies werden Möglichkeiten zur Reflexion des Lernfortschritts geschaffen. Mithilfe unterschiedlicher Medien kann das Gelernte geübt, gefestigt und vertieft werden. Unterstützt werden die Studierenden in dieser Phase durch die Hochschullehrenden oder die jeweiligen Lehrbeauftragten.

Die Nutzung von Online-Lehre, die Kombination der Lernorte Hochschule und Praxis, die interdisziplinäre Ausrichtung und die verwendeten Lehr-Lernmethoden sowie Prüfungsformate sind im didaktischen Konzept der Gründungshochschule beschrieben.

Insgesamt werden 17 Module studiengangübergreifend in beiden Studiengängen verwendet: Von den insgesamt 38 Modulen (34 müssen belegt werden) werden 13 Pflichtmodule und acht Wahlpflichtmodule (von denen vier zu belegen sind) von den Studierenden beider Studiengänge absolviert. Bei den Pflichtmodulen handelt es sich um folgende:

- E1 „Wissenschaftliches Arbeiten I: Wissenschaftstheoretische Grundlagen/ Studienorganisation“
- E2 „Sport- und trainingswissenschaftliche Grundlagen“
- E3 „Kommunikation, Präsentation und Rhetorik“
- E4 „Grundlagen der Sport-, Fitness- und Gesundheitswirtschaft“
- B1 „Wissenschaftliches Arbeiten II: Grundlagen der empirischen Sozialforschung“
- B4 „Organisation und Strukturen im Gesundheitswesen“
- B7 „Interdisziplinäre Aspekte in den Bereichen Sport, Fitness und Gesundheit“
- A1 „Wissenschaftliches Arbeiten III: Angewandte Sozial- und Marktforschung“
- A4 „Sozioökonomie von Sport und Gesundheit“
- A7 „Planspiel: Angewandtes Management in der Sport-, Fitness- und Gesundheitsbranche“
- P2 „Kundenbindungsmanagement“
- P7 „Kolloquium“
- BA „Bachelorarbeit“

Diese machen insbesondere das erste Semester aus, sodass die Studierenden die Möglichkeit haben, nach dem ersten Semester ohne Zeitverlust zwischen den Studiengängen zu wechseln. Auch die acht Wahlpflichtmodule sind interdisziplinär konzipiert und werden von Studierenden beider Studiengänge gemeinsam belegt. Als Wahlpflichtmodule wählen die Studierenden vier Module aus den folgenden Modulen (jeweils sechs CP): „Betriebliches Gesundheitsmanagement“, „Business English“, „Aktuelle Themen im Sport-, Fitness- und Gesundheitsmanagement“, „Gesundheitsberatung und Coaching“, „Betriebswirtschaftliche Grundlagen für die Sport-, Fitness- und Gesundheitsbranche“, „Mentale Gesundheit und psychoregulative Verfahren“, „Aktuelle Themen in der Sport-, Fitness- und Gesundheitswissenschaft“ sowie „Innovative Formen der kollaborativen Zusammenarbeit“.

Module	Pflicht-/ Wahlbereich	Studienphase gemäß Regelstudienverlaufplan	Module	ECTS- Leistungs- punkte
Einführung	Pflichtbereich	1. Semester	4	24
Basis	Pflichtbereich	2.–3. Semester	7	42
Aufbau	Pflichtbereich	3.–5. Semester	7	42
Schwerpunkt	Pflichtbereich	5.–7. Semester	4	24
Wahlpflicht	Wahlbereich	5.–7. Semester	4	24
Praxis	Pflichtbereich	1.–6. Semester	6	36
Abschluss	Pflichtbereich	7. Semester	2	18
Summe			34	210

Tabelle 1: Aufbau Studiengänge, Einteilung nach Art der Module.

Die Einführungsmodule E1 bis E4 legen Grundlagen für beide Studiengänge, führen eine erste Hochschulsozialisation durch und generieren eine soziale Verbundenheit zwischen den Studierenden. Hier lernen die Studierenden Grundlagen der Sport- und Trainingswissenschaften sowie der Sport-, Fitness- und Gesundheitswirtschaft. Ebenfalls abgedeckt sind die Themenbereiche Einführung in das wissenschaftliche Arbeiten sowie Kommunikation, Präsentation und Rhetorik.

Als weitere gemeinsame Module sind „Wissenschaftliches Arbeiten II und III“ (B1 und A1) im zweiten und dritten Semester implementiert, die einen kontinuierlichen Erwerb wissenschaftlicher Kompetenzen ermöglichen. Auch die Module B4 „Organisation und Strukturen im Gesundheitswesen“ (zweites Semester), B7 „Interdisziplinäre Aspekte in den Bereichen Sport, Fitness und Gesundheit“ (drittes Semester), A4 „Sozioökonomie von Sport und Gesundheit“ (viertes Semester), A7 „Planspiel“ (fünftes Semester) sowie P2 „Kundenbindungsmanagement“ (zweites Semester) sind interdisziplinär angelegt und werden von Studierenden beider Studiengänge besucht.

Studiengangübergreifende Bewertung

Die Bewertung der strukturellen, inhaltlichen und vertraglichen Verzahnung der dualen Studiengänge sowie die Organisation und Betreuung der Praxisphase werden unter § 12 Abs. 6 (besonderer Profilsanspruch) dargestellt.

Aus Sicht der Gutachter:innen ist das aktuelle Thema der Nachhaltigkeit nicht im Curriculum abgebildet. Es wird nach Gründen hierfür gefragt. Die Hochschule legt dar, dass dies ein wichtiges Thema sei, dessen Implementierung ins Curriculum zeitnah vorgenommen wird. Vorstellbar seien hierzu eigene Wahlpflichtmodule. Die Gutachter:innen zeigen sich zufrieden mit dem

Bewusstsein der Gründungshochschule in Hinblick auf den Themenbereich der Nachhaltigkeit und ermutigen die IFAA Hochschule i. Gr., diesen in die Studiengänge zu implementieren.

Auf der Lernplattform wird der Text und die dazugehörige Aufgabe aus dem Modul 4 „Grundlagen der Sport-, Fitness- und Gesundheitswirtschaft“ vorgezeigt. Aus Sicht der Gutachter:innen ist der zur Verfügung gestellte Text veraltet. Die IFAA Hochschule i. Gr. argumentiert, dass es sich hierbei um einen Einstiegstext handle, zu dem die Studierenden kritisch Stellung beziehen sollen. Im weiteren Verlauf des Moduls werden aktuellere Texte zu dem Thema rezipiert, sodass eine Entwicklung der Betriebswirtschaftslehre deutlich werde. Zudem leiten die Aufgaben auf der Lernplattform die Studierenden dazu an, die in den Texten vertretenen Thesen zu ihrem Praxisalltag in Bezug zu stellen und auf Aktualität und Anwendbarkeit zu prüfen. Die Hochschule i. Gr. fügt außerdem noch an, dass die Study Books im Studienbetrieb regelmäßig überarbeitet werden, um sie an die Bedarfe der Studierenden und die Entwicklungen des Studienfachs anzupassen.

Die Gutachter:innen nehmen die Erläuterungen der Gründungshochschule zur Kenntnis, sehen die Gestaltung des Study Books aber weiterhin kritisch. Generell entspricht das Study Book im Umfang nicht der für die asynchrone Online-Lehre in dem Modul anvisierten 32 Stunden und das Niveau befindet sich nicht auf Bachelorniveau gemäß Qualifikationsrahmen für deutsche Hochschulabschlüsse (HQR). Da das Study Book für Modul 4 bisher das einzige zur Beurteilung vorliegende Study Book ist, stellt sich eine generelle Beurteilung der akademischen Qualität als schwierig dar. Das Study Book für Modul 4 als repräsentativ für die Study-Book-Produktion sehend, formulieren die Gutachter:innen folgenden Auflagenvorschlag: In den Study Books muss das Bachelor-Niveau entsprechend dem Qualifikationsrahmen für deutsche Hochschulabschlüsse (HQR) erkennbar sein. Der Umfang der Study Books muss dem in den Modulbeschreibungen hinterlegten Workload entsprechen.

b) Studiengangsspezifische Bewertung

Studiengang 01: Sport-, Fitness- und Gesundheitsmanagement

Sachstand

Nach den interdisziplinären Einführungsmodulen werden im zweiten und dritten Semester fachspezifische Basismodule belegt. Hier beschäftigen sich die Studierenden des Bachelorstudiengangs „Sport-, Fitness- und Gesundheitsmanagement“ mit Wirtschaftswissenschaften, Betriebswirtschaften, Management und relevanten juristischen Aspekten. Im dritten bis fünften Semester fokussiert der Studiengang auf die spezielle Betriebswirtschaftslehre für Sport-, Fitness- und Gesundheitsbetriebe. Weiterhin werden ebenfalls spezifische Management- und Führungskompetenzen erworben. Flankiert werden das zweite bis fünfte Semester von den interdisziplinären Modulen des wissenschaftlichen Arbeitens sowie von Modulen zu Strukturen des Gesundheitswesens, zu Sozioökonomie von Sport und Gesundheit, zu interdisziplinären Aspekten und dem Planspiel. Dadurch kann die interprofessionelle Zusammenarbeit kontinuierlich eingeübt werden.

Die Schwerpunktmodule vom fünften bis zum siebten Semester vermitteln den Studierenden Perspektiven der Sport- und Gesundheitspolitik sowie Wissen im Bereich Finanzierung und Controlling in der Sport-, Fitness- und Gesundheitswirtschaft. Zudem erwerben die Studierenden Kompetenzen im fachspezifischen Marketing sowie in der Messung und Steuerung von Dienstleistungsqualität in Sport, Fitness und Gesundheit.

Die vom ersten bis zum siebten Semester verteilten Praxismodule (Module P1 bis P7, jeweils sechs CP) beinhalten Praxisprojekte zu den Themenbereichen Projektmanagement, Kundenbindungsmanagement, Eventmanagement, Controlling, Marketing und Vertrieb sowie Personalwesen. Mit Ausnahme des Moduls „Kundenbindungsmanagement“ sind dabei alle Praxismodule studiengangsspezifisch.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Aus dem Curriculum des Studiengangs geht hervor, dass die Studierenden sich mit den Inhalten des Sport-, Fitness- und Gesundheitsmanagements beschäftigen, ohne vorher Grundlagen der

Betriebswirtschaftslehre erworben zu haben. Die Gutachter:innen stellen zur Diskussion, ob es sich hierbei um eine sinnvolle Lehrmethodik handelt oder ob betriebswirtschaftliche Grundlagen notwendig sind, um spezifische Managementinhalte begreifen zu können. Die IFAA Hochschule i. Gr. erläutert, dass in Hinblick auf die berufsintegrierende Zielgruppe die Vermittlung von betriebswirtschaftlichen Inhalten an fassbaren und einschlägigen Anwendungsbeispielen sinnvoll sei. Aus ihrer Erfahrung stammen die Studierenden von berufsintegrierenden Studiengängen in der Mehrheit aus nicht akademischen Elternhäusern und werden so durch einen in den Aufgaben implementierten Berufsbezug angesprochen. So könne das Interesse geweckt und der Lernerfolg gesteigert werden. Die Gutachter:innen halten die Argumentation der Gründungshochschule für schlüssig, verweisen jedoch auf die dann zu leistende Abstraktion der erfahrungsgeleiteten Einzelbefunde zu Heuristiken, Modellen und Theorien.

Das Gutachter:innengremium kommt zu dem Schluss, dass im Studiengang auf Basis der Modulbeschreibungen und Erläuterungen vor Ort aktivierende Lehr- und Lernprozesse stattfinden, in die die Studierenden aktiv eingebunden sind. Nach Einschätzungen der Gutachter:innen ist das Curriculum schlüssig und adäquat aufgebaut. Die Inhalte entsprechen dem Studiengangstitel und dem Abschlussgrad. Das akademische Niveau der Study Books sowie die Entsprechung zum Workload der Modulbeschreibungen sind sicherzustellen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist teilweise erfüllt.

Das Gutachter:innengremium schlägt folgende Auflage vor:

- In den Study Books muss das Bachelor-Niveau entsprechend dem Qualifikationsrahmen für deutsche Hochschulabschlüsse (HQR) erkennbar sein. Der Umfang der Study Books muss dem in den Modulbeschreibungen hinterlegten Workload entsprechen.

Studiengang 02: Sport, Fitness und Gesundheit

Sachstand

Nach den interdisziplinären Einführungsmodulen werden im zweiten und dritten Semester des Bachelorstudiengangs „Sport, Fitness und Gesundheit“ fachspezifische Basismodule belegt. Hier beschäftigen sich die Studierenden mit Grundlagen der Gesundheitsmedizin, Anatomie sowie (Patho-)Physiologie. Überdies vermittelt der Studiengang Grundlagen der Trainingsmethodik und -steuerung sowie konditionelle und sportmotorische Grundeigenschaften. In den Aufbaumodulen vom dritten bis zum fünften Semester vertiefen die Studierenden ihr Wissen der Pathophysiologie und lernen Konzepte der Trainingsforschung sowie ihrer Evaluation kennen. Ebenso erwerben sie Kompetenzen in der Messung körperlicher Leistungsfähigkeit und machen sich mit unterschiedlichen Handlungsfeldern im Bereich Sport, Fitness und Gesundheit vertraut.

Flankiert werden das zweite bis fünfte Semester von den interdisziplinären Modulen des wissenschaftlichen Arbeitens, der Strukturen des Gesundheitswesens, der Sozioökonomie von Sport und Gesundheit, der interdisziplinären Aspekte und des Planspiels. Dadurch kann die interprofessionelle Zusammenarbeit kontinuierlich eingeübt werden.

Die vom fünften bis zum siebten Semester angesiedelten Schwerpunktmodule beinhalten die Themen Sporttherapie, medizinisches Fitnesstraining, Sportpsychologie und Gesundheitspädagogik. Weiterhin lernen die Studierenden Formen der Intervention in der Gesundheitsförderung kennen und beschäftigen sich mit fachspezifischem Qualitätsmanagement.

Die vom ersten bis zum siebten Semester verteilten Praxismodule (Module P1 bis P7, jeweils sechs CP) beinhalten Praxisprojekte zu den Themenbereichen Ernährung, Kundenbindungsmanagement, Gesundheitsorientierte Trainings- und Bewegungsangebote, Marketing- und Eventmanagement, Gesundheitsberatung und Coaching in der Praxis sowie Stressmanagement und Resilienz. Mit Ausnahme des Moduls „Kundenbindungsmanagement“ sind dabei alle Praxismodule studiengangsspezifisch.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Auf Wunsch der Gutachter:innen legt die IFAA Hochschule i. Gr. dar, wie die Inhalte im Themenspektrum Anatomie und Pathophysiologie vermittelt werden und welche Rolle der Präsenzunterricht dabei spielt. Wie bei anderen Modulen steigen die Studierenden zunächst mit Selbststudium und der Bearbeitung der Study Books (asynchrone Online-Lehre) ein, darauf aufbauend folge das Präsenzstudium. Die Formate des Präsenzunterrichts seien an den kontinuierlichen Kompetenzerwerb angepasst, sodass in den ersten Semestern die Wissensvermittlung durch Vorlesungen und im weiteren Studienverlauf die Anwendung und der Transfer von Wissen in Form von Seminaren im Vordergrund stehe. Auch bei den medizinischen Fächern beginne man zunächst mit der Vermittlung und dem Abfragen von Wissen, später werde mit spezifischen Beschwerdebildern gearbeitet. Damit steige der Komplexitätsgrad der Aufgaben kontinuierlich. In den Augen der Gutachter:innen ist damit eine sinnvolle Anleitung des Kompetenzerwerbs dargelegt.

Das Gutachter:innengremium kommt zu dem Schluss, dass im Studiengang auf Basis der Modulbeschreibungen und Erläuterungen vor Ort aktivierende Lehr- und Lernprozesse stattfinden, in die die Studierenden aktiv eingebunden sind. Nach Einschätzungen der Gutachter:innen ist das Curriculum schlüssig und adäquat aufgebaut. Die Inhalte entsprechen dem Studiengangstitel und dem Abschlussgrad. Das akademische Niveau der Study Books sowie die Entsprechung zum Workload der Modulbeschreibungen sind sicherzustellen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist teilweise erfüllt.

Das Gutachter:innengremium schlägt folgende Auflage vor:

- In den Study Books muss das Bachelor-Niveau entsprechend dem Qualifikationsrahmen für deutsche Hochschulabschlüsse (HQR) erkennbar sein. Der Umfang der Study Books muss dem in den Modulbeschreibungen hinterlegten Workload entsprechen.

Mobilität ([§ 12 Abs. 1 Satz 4 MRVO](#))

a) Studiengangsübergreifende Aspekte

Mobilitätsfenster sind in den Studiengängen aufgrund der Studienstruktur gegeben, da alle Module innerhalb von einem Semester abgeschlossen werden. Durch ein internationales Netzwerk an Lizenz- und Kooperationspartnern der IFAA GmbH sind Praxisphasen im Ausland, beispielsweise bei Reiseveranstaltern und Touristikunternehmen wie Aldiana, TUI und Robinson, möglich.

Die Einrichtung eines International Office ist in der Gründungsphase der IFAA Hochschule i. Gr. vorgesehen.

b) Studiengangsspezifische Bewertung

Studiengang 01: Sport-, Fitness- und Gesundheitsmanagement

Sachstand

Siehe a) Studiengangsübergreifende Aspekte.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Anerkennung von Studienleistungen entsprechend der Lissabon-Konvention ist nach Einschätzung der Gutachter:innen in § 13 Abs. 1 bis 5 der ASPO sowie § 3 der Anerkennungs- und Anrechnungsordnung geregelt. Nach Auffassung der Gutachter:innen sind im Studiengang geeignete Rahmenbedingungen gegeben, die einen Auslandsaufenthalt der Studierenden an einer anderen Hochschule ermöglichen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Studiengang 02: Sport, Fitness und Gesundheit

Sachstand

Siehe a) Studiengangsübergreifende Aspekte.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Anerkennung von Studienleistungen entsprechend der Lissabon-Konvention ist nach Einschätzung der Gutachter:innen in § 13 Abs. 1 bis 5 der ASPO sowie § 3 der Anerkennungs- und Anrechnungsordnung geregelt. Nach Auffassung der Gutachter:innen sind im Studiengang geeignete Rahmenbedingungen gegeben, die einen Auslandsaufenthalt der Studierenden an einer anderen Hochschule ermöglichen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Personelle Ausstattung ([§ 12 Abs. 2 MRVO](#))

a) Studiengangsübergreifende Aspekte

Die Hochschule i. Gr. verfügt über eine Berufsordnung. Die IFAA Hochschule i. Gr. strebt an, dass mindestens 50 % der Lehre von hauptberuflichen Professor:innen durchgeführt werden.

Für die Vergabe von Lehraufträgen gelten folgende Auswahlkriterien: ein einschlägiger Hochschulabschluss sowie pädagogische Eignung, die in der Regel durch Erfahrungen in der Lehre oder durch die Teilnahme an Fort- und Weiterbildungen in Hochschuldidaktik nachzuweisen ist.

Des Weiteren ist geplant, für ausgewählte Vorlesungen (beispielsweise im Modul „Aktuelle Themen in der Sport-, Fitness- und Gesundheitswissenschaft“) Gastdozent:innen aus der Fitness- und Gesundheitsbranche einzusetzen, um ein hohes Maß an Praxisrelevanz zu gewährleisten.

Die Lehrenden der Gründungshochschule werden dabei unterstützt, ihre Lehrkompetenzen weiterzuentwickeln. Es sind sowohl hochschuleigene Weiterbildungen geplant als auch die mögliche Durchführung durch externe Einrichtungen. Zudem kann hierfür auch die Infrastruktur der Unternehmensgruppe der Trägergesellschaft genutzt werden.

Studiengangsübergreifende Bewertung

Die dargelegten Maßnahmen zur Auswahl und Qualifizierung von Lehrpersonal halten die Gutachter:innen für geeignet. Aus Sicht der Gutachter:innen ist die Verbindung der Themengebiete Sport und Gesundheit positiv zu sehen. Während sie die Sport- und Fitnesswissenschaften im aktuell bereits vorhandenen Lehrpersonal adäquat abgedeckt sehen, gilt dies nicht gleichermaßen für die Gesundheitswissenschaften. Zudem sind im professoralen Aufwuchsplan aktuell keine Denominationen genannt, sodass eine Beurteilung des Personalkonzepts schwierig ist. Bei der Vor-Ort-Begutachtung konnte das vorhandene Lehrpersonal die Studiengangskonzepte nicht fachlich überzeugend vertreten.

Die Studiengangskonzepte der Bachelorstudiengänge „Sport-, Fitness- und Gesundheitsmanagement“ und „Sport, Fitness und Gesundheit“ fordern in den Augen der Gutachter:innen einen hohen Bedarf an wissenschaftlichem Personal. Dies ergibt sich aus den in den Unterlagen und in den Darstellungen der Zuständigkeiten in den Gesprächen vor Ort: Die Lehrenden sind für die analoge und digitale Lehre, die Betreuung der Studierenden auf der Lernplattform, die Erstellung und Qualitätssicherung der Study Books und weiterer Lehrmaterialien, für die fachliche Beratung und die Verzahnung mit der Praxis zuständig. Aktuell sieht das Gutachter:innengremium nicht ausreichend personelle Ressourcen im Aufwuchsplan. Die Gründungshochschule legt dar, dass sie weitere Lehrkräfte einsetzen wird, sollte sich im Studienbetrieb ein entsprechender Bedarf herauskristalisieren. Die Gutachter:innen nehmen die Bereitschaft zum weiteren Aufwuchs positiv zur Kenntnis und stellen darüber hinaus fest, dass die Prüfung des Personalumfangs auch im Aufgabenbereich des Verfahrens zur staatlichen Anerkennung liegt. Es ist ein nachhaltiger

Aufwuchsplan der Lehrkräfte (Professor:innen und weitere hauptamtlich Lehrende) einzureichen, aus dem die geplanten Denominationen und die adäquate Abdeckung der den Lehrenden zugewiesenen Aufgabenbereiche hervorgehen. In dem Aufwuchsplan ist auch die Abdeckung der Gesundheitswissenschaften durch professorale Lehrende zu inkludieren.

Laut den Unterlagen der Hochschule i. Gr. sollen in einigen Modulen Praktiker:innen in der Lehre eingesetzt werden, um die Praxisorientierung der Studiengänge zu unterstützen. Die Gutachter:innen empfehlen, bei einem solchen Vorgehen auf einen akademisch einschlägigen Abschluss der Praktiker:innen zu achten. Dies dient dazu, den wissenschaftlichen Anspruch der Module zu sichern.

Da die Akademisierung im Bereich der Sport-, Fitness- und Gesundheitseinrichtungen noch nicht weit vorangeschritten ist, wird es nicht immer möglich sein, Praxisanleitungen mit einschlägiger akademischer Qualifikation vorzuhalten. In den Augen der Gutachter:innen sollte die IFAA Hochschule i. Gr. für solche Fälle Schulungen für Praxisanleitungen organisieren, um die Qualitätssicherung in der Praxis zu gewährleisten.

b) Studiengangsspezifische Bewertung

Studiengang 01: Sport-, Fitness- und Gesundheitsmanagement

Sachstand

Die Gründungshochschule hat eine Personalplanung inklusive Aufwuchsplan eingereicht. Für den Bachelorstudiengang „Sport-, Fitness- und Gesundheitsmanagement“ sind zum Studienstart im Wintersemester 2023/2024 0,5 VZÄ Professuren geplant. Im Wintersemester 2024/2025 soll ein Aufwuchs auf 1,5 VZÄ erfolgen. Ein weiterer Aufwuchs auf 2,5 VZÄ findet laut dem Aufwuchsplan im Wintersemester 2025/2026 statt. Neben den professoralen Lehrkräften ist folgender Aufwuchs an weiterem wissenschaftlichem Personal vorgesehen: Zum Studienstart im Wintersemester 2023/2024 ist wissenschaftliches Personal im Umfang von 0,5 VZÄ vertreten; im Wintersemester 2024/2025 steigt diese Zahl auf 0,75 VZÄ, im folgenden Wintersemester auf 1,25 VZÄ und im Wintersemester 2026/2027 schließlich final auf 1,5 VZÄ.

Die Hochschule i. Gr. kann noch keine konkreten Denominationen benennen, zielt aber auf eine inhaltlich breite Aufstellung im Studiengang ab.

Die geplante Betreuungsrelation bei Vollausslastung von hauptamtlich Lehrenden im Verhältnis zu Studierenden beträgt 1:80.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Es finden die unter a) Studiengangsübergreifende Bewertung dargelegten Auflagenvorschläge und Empfehlungen Anwendung.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist teilweise erfüllt.

Das Gutachter:innengremium schlägt folgende Auflagen vor:

- Vor Studienstart ist ein nachhaltiger Aufwuchsplan der Lehrkräfte (Professor:innen und weitere hauptamtlich Lehrende) einzureichen, aus dem die geplanten Denominationen und die adäquate Abdeckung der den Lehrenden zugewiesenen Aufgabenbereiche hervorgehen. In dem Aufwuchsplan ist auch die Abdeckung der Gesundheitswissenschaften durch professorale Lehrende zu inkludieren.
- Zum Start des Studiengangs ist die Besetzung der /studiengangsspezifischen Professur im Umfang von 0,5 VZÄ anzuzeigen.

Das Gutachter:innengremium gibt folgende Empfehlungen:

- Die Hochschule i. Gr. sollte Schulungen für Praxisanleitungen organisieren.
- Beim Einsatz von Praktiker:innen in der Lehre sollte auf eine akademisch einschlägige Qualifikation der Praktiker:innen geachtet werden.

Studiengang 02: Studiengang 02: Sport, Fitness und Gesundheit

Sachstand

Die Gründungshochschule hat eine Personalplanung inklusive Aufwuchsplan eingereicht. Für den Bachelorstudiengang „Sport, Fitness und Gesundheit“ sind zum Studienstart im Wintersemester 2023/2024 1,0 VZÄ Professuren geplant. Im Wintersemester 2024/2025 soll ein Aufwuchs auf 2,0 VZÄ erfolgen. Ein weiterer Aufwuchs auf 3,0 VZÄ findet laut dem Aufwuchsplan im Wintersemester 2025/2026 statt. Neben den professoralen Lehrkräften ist folgender Aufwuchs an weiterem wissenschaftlichem Personal vorgesehen: Zum Studienstart im Wintersemester 2023/2024 ist wissenschaftliches Personal im Umfang von 0,5 VZÄ vertreten; im Wintersemester 2024/2025 steigt diese Zahl auf 0,75 VZÄ, im folgenden Wintersemester auf 1,25 VZÄ und im Wintersemester 2026/2027 schließlich final auf 1,5 VZÄ.

Die Hochschule i. Gr. kann noch keine konkreten Denominationen benennen, zielt aber auf eine inhaltlich breite Aufstellung im Studiengang ab.

Die geplante Betreuungsrelation bei Vollausslastung von hauptamtlich Lehrenden im Verhältnis zu Studierenden beträgt 1:80.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Es finden die unter a) Studiengangsübergreifende Bewertung dargelegten Auflagenvorschläge und Empfehlungen Anwendung.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist teilweise erfüllt.

Das Gutachter:innengremium schlägt folgende Auflagen vor:

- Vor Studienstart ist ein nachhaltiger Aufwuchsplan der Lehrkräfte (Professor:innen und weitere hauptamtlich Lehrende) einzureichen, aus dem die geplanten Denominationen und die adäquate Abdeckung der den Lehrenden zugewiesenen Aufgabenbereiche hervorgehen. In dem Aufwuchsplan ist auch die Abdeckung der Gesundheitswissenschaften durch professorale Lehrende zu inkludieren.
- Zum Start des Studiengangs ist die Besetzung der /studiengangspezifischen Professur im Umfang von 1,0 VZÄ anzuzeigen.

Das Gutachter:innengremium gibt folgende Empfehlungen:

- Die Hochschule i. Gr. sollte Schulungen für Praxisanleitungen organisieren.
- Beim Einsatz von Praktiker:innen in der Lehre sollte auf eine akademisch einschlägige Qualifikation der Praktiker:innen geachtet werden.

Ressourcenausstattung ([§ 12 Abs. 3 MRVO](#))

a) Studiengangsübergreifende Aspekte

In der Gründungsphase kann die IFAA Hochschule i. Gr. auf die sächliche und räumliche Ausstattung der IFAA GmbH im IFAA-Schulungszentrum Schwetzingen (zwei Seminarräume mit Beamer und Whiteboard, ein Aufenthaltsraum, zwei Büros) und auf die Fitnessstudios der Unternehmensgruppe Pfitzenmeier (zwei Seminarräume, ein Aufenthaltsraum, zwei Labor- bzw. Praxisräume) als zusätzliche Seminarräume und Labore bzw. Praxisräume zurückgreifen. Es liegen Kooperationsverträge vor.

Bis zum Wintersemester 2026/2027 ist die Erweiterung der räumlichen Ausstattung durch eigene Räumlichkeiten geplant. Diese beinhalten zwei Vorlesungs- und Seminarräume, sechs Büros für wissenschaftliches und nicht-wissenschaftliches Personal, zwei Aufenthaltsräume, zwei Labore bzw. Praxisräume, eine Hochschulbibliothek und Learning Areas für Studierende, in denen das Arbeiten in Kleingruppen sowie Selbststudium möglich sein soll. Die Unterrichtsräume werden

mit interaktiven Whiteboards, die Labore und Praxisräume mit Bildschirmen oder Beamern ausgestattet.

Die Ausstattung der Laborarbeitsplätze in dem Hochschulgebäude ab Wintersemester 2026/2027 beinhaltet ein Laufband, ein Laktatmessinstrument, ein Beweglichkeits- und Stabilitätstest (FMS – Functional Movement Screen) sowie eine Software, mit der eine Bioelektrische Impedanzanalyse (BIA) durchgeführt werden kann. Darüber hinaus soll zur Durchführung trainingspraktischer Lehreinheiten das direkt angegliederte Fitnessstudio „Venice Beach Ketsch“ als Skills Lab genutzt werden. Das Venice Beach Ketsch ist mit modernen Kraft- und Ausdauergeräten, mit Geräten für funktionales Training und Athletiktraining sowie mit verschiedenem therapeutischem Equipment ausgestattet. Zusätzlich stehen apparative Messeinrichtungen zur Testung der motorischen Fähigkeiten Kraft, Ausdauer, Beweglichkeit und Koordination sowie biomechanische Analyseinstrumente zur Verfügung.

In der Gründungsphase der IFAA Hochschule i. Gr. soll die Literaturversorgung durch eine Kooperation mit der Universität Heidelberg (etwa 20 km entfernt) und der Hochschule Mannheim (etwa 15 km entfernt) sichergestellt werden. Die Öffnungszeiten der Bibliothek der Universität Heidelberg sind montags von 9 bis 18 Uhr und dienstags bis freitags von 9 bis 17 Uhr. Die Öffnungszeiten der Hochschulbibliothek Mannheim sind montags bis freitags von 9 bis 20 Uhr und samstags von 13 bis 17 Uhr. Es liegt noch kein Kooperationsvertrag vor.

Ab dem Wintersemester 2026/2027 ist der Aufbau einer eigenen Präsenz- und Onlinebibliothek geplant. Die eigene Bibliothek wird sechs bis acht Arbeitsplätze für Studierende beinhalten, die mit einem eigenen Zugang zum Online-Campus und einem Internetanschluss ausgestattet sind. Es liegt ein Bibliothekskonzept vor, aus dem hervorgeht, dass die fachliche Ausrichtung der Bibliothek den Studiengängen entsprechend in den Bereichen Sportmanagement und Sportwissenschaft, Fitnessmanagement und Fitnesswissenschaft sowie Gesundheitsmanagement und Gesundheit liegt. Das Bibliotheksbudget liegt jährlich bei 50.000 Euro, es sollen überwiegend digitale Lizenzen erworben werden. Es ist die Anbindung an das Datenbank-Infosystem (DBIS) und die Elektronische Zeitschriften-Bibliothek (EZB) geplant. Als themenspezifische Datenbanken nennt die Gründungshochschule das Rechercheportal des Bundesinstituts für Sportwissenschaften (SURF), PubMed Central (PMC) sowie Directory of Open Access Journals (DOAJ).

Für den Aufbau und die Pflege des Bibliotheksangebots ist ab Herbst 2024 eine Teilzeitstelle eingeplant, die von studentischen Hilfskräften unterstützt wird. Die Öffnungszeiten der geplanten Präsenzbibliothek sind während der Präsenzphasen von montags bis freitags von 9 bis 17 Uhr. Die geplante Online-Bibliothek steht allen Studierenden rund um die Uhr zur Verfügung.

Als zentrales Lehrmedium werden sogenannte Study Books genutzt (siehe auch studiengangsspezifische Aspekte). Die Autor:innen der Study Books weisen folgende Mindestqualifikationen auf: ein abgeschlossenes Hochschulstudium, idealerweise mit Promotion, einschlägige Berufserfahrung, fundierte didaktische und methodische Kenntnisse, nachgewiesen durch mehrjährige Erfahrung in der Lehre, idealerweise zusätzlich Erfahrungen in der Konzeptionierung und Erstellung von digitalen Lehr- und Lernmaterialien.

Für die inhaltliche und konzeptionelle Prüfung der Study Books wird in der Gründungsphase regelmäßig die Ad-hoc-Kommission Qualität der Lehre eingesetzt. Diese besteht aus der jeweiligen Studiengangsführung, der betreffenden Lehrkraft des Moduls und dem Gründungsmanagement. Für die formale Prüfung inklusive Lektorat der Study Books ist in der Gründungsphase das Gründungsmanagement oder der:die Qualitätsmanagementbeauftragte zuständig.

Der Überarbeitungsprozess wird bei Aufnahme des Studienbetriebs der IFAA Hochschule i. Gr. gemeinsam von der Akademischen Verwaltung und dem:der Qualitätsmanagementbeauftragten festgelegt. Geplant ist eine Überprüfung und gegebenenfalls Überarbeitung der Study Books zum Ende jedes Semester von den verantwortlichen Lehrkräften in Abstimmung mit der Studiengangsführung. Spätere Überarbeitungsprozesse sind im Regelbetrieb alle zwei bis drei Jahre durch den:die Qualitätsmanagementbeauftragte:n unter Einbeziehung der Studienkommission, des Fakultätsrats und des Praxisbeirats zu initiieren und im Rahmen der Reakkreditierung der Studiengänge vorzunehmen.

Zur Erstellung von Lehrvideos kann langfristig das Multimediazentrum (MiiO) der Unternehmensgruppe Pfitzenmeier in Schwetzingen genutzt werden. Das Multimediazentrum verfügt über ein Außengelände für Dreharbeiten, zwei Studios mit Kameras, Bild- und Tonausstattung sowie Bild- und Tonregie; Greenbox-Technologie für virtuelle Hintergründe; breitbandige Internetanbindung für Livestreamings. Es liegt ein Kooperationsvertrag vor.

Die Organisation des Lehrbetriebs erfolgt über das Campusmanagementsystem CAS Campus, über das sämtliche studienrelevante Daten verwaltet und eingesehen werden können. Alle Studierenden der IFAA Hochschule i. Gr. können über das CAS-Campus-System ortsunabhängig auf die Leistungen des Studierendensekretariats, des Prüfungsamts und der Beratungs- und Beratungsangebote zugreifen. Zudem stehen alle Dokumente für das Studium zum Download zur Verfügung, einschließlich der Anmeldung zu Präsenzveranstaltungen und Prüfungen. Für Webinare wird die Software Zoom genutzt.

Studiengangsübergreifende Bewertung

Die Gutachter:innen hatten im Vorfeld der Vor-Ort-Begutachtung die Möglichkeit, die Lernplattform der Gründungshochschule sowohl aus der Rolle der Studierenden als auch aus der Rolle der Praxispartner:innen in Augenschein zu nehmen. Während der Vor-Ort-Begutachtungen wurden weitere Funktionen der Plattform vorgeführt und Rückfragen beantwortet.

Die Plattform wird vom externen Dienstleister WebCampus konzipiert und gewartet; sie kommt bereits in der Erwachsenenbildung der IFAA GmbH und auch in der Unternehmensgruppe Pfitzenmeier zum Einsatz. Für die Nutzung in der IFAA Hochschule i. Gr. wurde sie an die Zielgruppe der Studierenden angepasst. Die IFAA Hochschule i. Gr. erläutert, dass die gewählte Kacheloptik auch auf Handys und Tablets gut darstellbar sei. Auf Rückfrage der Gutachter:innen legt sie dar, dass bei der Festlegung auf einen Lernplattform-Anbieter unterschiedliche Lernplattformen in Erwägung gezogen wurden. Die Plattform von WebCampus sei bereits erprobt und von einer hohen Usability gekennzeichnet, zudem könne man individuelle Plug-ins anfordern und so auf Bedarfe eingehen.

Auf der Plattform haben die Studierenden Zugang zu den einzelnen Modulen und den dort hinterlegten Study Books. Weiterhin soll ein Forum implementiert werden, in dem sich die Studierenden austauschen können. Tutor:innen (Professor:innen und wissenschaftliche Mitarbeiter:innen) stehen über die Plattform als Ansprechpersonen für fachliche Fragen zur Verfügung. Zudem kann von den Tutor:innen eingesehen werden, welche Inhalte des Study Books bereits bearbeitet wurde. Das Study Book besteht aus Texten und Aufgaben. Darüber hinaus sollen pro Modul noch mehrere ein- bis zweiminütige Videos hinzugefügt werden.

Für organisatorische Fragen wird eine Chatfunktion eingerichtet, bei der den Studierenden während der Geschäftszeiten (8 bis 18 Uhr) eine schnelle Kontaktaufnahme bereitgestellt wird.

Für Praxispartner:innen stehen auf der Website Leitfäden, Informationen zum Studiengangskonzept sowie Rahmenlehrpläne zur Verfügung. Außerdem sind die Leistungsübersichten einsehbar.

Aus Sicht der Gutachter:innen stellt sich die Lernplattform als grundsätzlich geeignet für den Studienbetrieb dar. Ob die Handhabung durch die Lehrenden letztlich benutzungsfreundlich ist, wird der Studienbetrieb zeigen. Die Gutachter:innen sehen ein- bis zweiminütige Videos für die Darstellung komplexer Sachverhalte nicht in jedem Modul als angemessen an, zudem ist das zur Verfügung gestellte Study Book für Modul 4 in Niveau und Umfang nicht ausreichend (vgl. dazu Bewertung unter § 12 Curriculum).

Die Gutachter:innen nehmen die Pläne für den Bau der Räumlichkeiten am Standort Ketsch zur Kenntnis.

b) Studiengangsspezifische Bewertung

Studiengang 01: Sport-, Fitness- und Gesundheitsmanagement

Sachstand

Aus dem Aufwuchsplan geht folgender Aufwuchs an studiengangsspezifischen nicht-wissenschaftlichem Personal hervor: Zum Studienstart im Wintersemester 2023/2024 sind 0,25 VZÄ vorgesehen; im Wintersemester 2024/2025 erfolgt ein Aufwuchs auf 0,75 VZÄ und im folgenden Wintersemester auf 1,25 VZÄ. Im Wintersemester 2026/2027 ist ein weiterer Anstieg auf 1,5 VZÄ geplant sowie ein finaler Aufwuchs auf 1,75 VZÄ im Wintersemester 2027/2028. Darüber hinaus kann über Dienstleistungsverträge auf Personal der IFAA GmbH zurückgegriffen werden.

Als Lehrmaterialien nutzt die Hochschule i. Gr. insbesondere sogenannte Study Books, die von Professor:innen und Lehrbeauftragten erstellt werden. Die IFAA Hochschule i. Gr. hat eine Liste eingereicht, aus der die für die einzelnen Module benötigten Study Books ersichtlich werden. Darüber hinaus lässt sich dort ablesen, bis wann das Lektorat der Study Books durchgeführt wird, wann das Study Book final vorliegen muss und welche Qualifikation der:die Autor:in aufweist.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

In den Augen der Gutachter:innen ist ausreichend administratives Personal vorhanden.

Zum Zeitpunkt der Begutachtung befinden sich Aufträge für sechs Study Books in Abstimmung. Ein Study Book (Modul E4) liegt bereits vor (inhaltliche Diskussion vgl. § 12 Curriculum). Die Frist für die finale Erstellung des Study Books liegt jeweils zwei Monate vor dem Semester, in dem es verwendet wird. Zur Sicherstellung der Lehre sind die Studienskripte des ersten Semesters vor Studienstart vorzulegen. Zusätzlich hat die Hochschule i. Gr. die bereits oben thematisierten Kooperationsvereinbarungen zu schließen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist teilweise erfüllt.

Das Gutachter:innengremium schlägt folgende Auflagen vor:

- Die Studienskripte des ersten Semesters sind vor Studienstart zu erstellen und vorzulegen.
- Vor Studienstart sind die geschlossenen Kooperationsvereinbarungen mit entsprechenden Bibliotheken vorzulegen.

Studiengang 02: Sport, Fitness und Gesundheit

Sachstand

Aus dem Aufwuchsplan geht folgender Aufwuchs an studiengangsspezifischen nicht-wissenschaftlichem Personal hervor: Zum Studienstart im Wintersemester 2023/2024 sind 0,25 VZÄ vorgesehen; im Wintersemester 2024/2025 erfolgt ein Aufwuchs auf 0,75 VZÄ und im folgenden Wintersemester auf 1,25 VZÄ. Im Wintersemester 2026/2027 ist ein weiterer Anstieg auf 1,5 VZÄ geplant sowie ein finaler Aufwuchs auf 1,75 VZÄ im Wintersemester 2027/2028. Darüber hinaus kann über Dienstleistungsverträge auf Personal der IFAA GmbH zurückgegriffen werden.

Als Lehrmaterialien nutzt die Hochschule i. Gr. insbesondere sogenannte Study Books, die von Professor:innen und Lehrbeauftragten erstellt werden. Die IFAA Hochschule i. Gr. hat eine Liste eingereicht, aus der die für die einzelnen Module benötigten Study Books ersichtlich werden. Weiterhin lässt sich dort ablesen, bis wann das Lektorat der Study Books durchgeführt wird, wann das Study Book final vorliegen muss und welche Qualifikation der:die Autor:in aufweist.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

In den Augen der Gutachter:innen ist ausreichend administratives Personal vorhanden.

Zum Zeitpunkt der Begutachtung befinden sich Aufträge für sechs Study Books in Abstimmung. Ein Study Book (Modul E4) liegt bereits vor (inhaltliche Diskussion vgl. § 12 Abs. 1 Curriculum).

Die Frist für die finale Erstellung des Study Books liegt jeweils zwei Monate vor dem Semester, in dem es verwendet wird. Zur Sicherstellung der Lehre sind die Studienskripte des ersten Semesters vor Studienstart vorzulegen. Zusätzlich hat die Hochschule i. Gr. die bereits oben thematisierten Kooperationsvereinbarungen zu schließen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist teilweise erfüllt.

Das Gutachter:innengremium schlägt folgende Auflagen vor:

- Die Studienskripte des ersten Semesters sind vor Studienstart zu erstellen und vorzulegen.
- Vor Studienstart sind die geschlossenen Kooperationsvereinbarungen mit entsprechenden Bibliotheken vorzulegen.

Prüfungssystem ([§ 12 Abs. 4 MRVO](#))

a) Studiengangsübergreifende Aspekte

b) Studiengangsspezifische Bewertung

Studiengang 01: Sport-, Fitness- und Gesundheitsmanagement

Sachstand

Die Prüfungsformen, ihr Umfang und ihre Dauer sind in § 14 der Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung definiert und geregelt. Im Modulhandbuch für den Bachelorstudiengang „Sport-, Fitness- und Gesundheitsmanagement“ sind die einzelnen Prüfungen modulbezogen festgelegt.

In den Modulen ist jeweils eine Modulabschlussprüfung implementiert, sodass die Studierenden insgesamt 34 Prüfungen absolvieren. Dies sind insgesamt zehn Klausuren, zehn Präsentationen, fünf Hausarbeiten, vier mündliche Prüfungen, sechs Praxisberichte, zwei Projektberichte sowie eine Bachelorarbeit.¹ Vom ersten bis zum sechsten Semester leisten die Studierenden jeweils fünf Prüfungen ab, im siebten Semester vier Prüfungen.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

In den Gesprächen vor Ort wird deutlich, dass vielfältige Prüfungsformen im Studiengang eingesetzt werden. Nach Einschätzung der Gutachter:innen sind die Prüfungen modulbezogen und kompetenzorientiert ausgestaltet. Sie sind geeignet, festzustellen, ob die Qualifikationsziele erreicht wurden. Die Prüfungsordnung liegt bisher ohne Rechtsprüfung und im Entwurf vor. Die Gutachter:innen weisen darauf hin, dass Änderungen an den Entwürfen anzuzeigen sind.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Studiengang 02: Sport, Fitness und Gesundheit

Sachstand

Die Prüfungsformen, ihr Umfang und ihre Dauer sind in § 14 der Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung definiert und geregelt. Im Modulhandbuch für den Bachelorstudiengang „Sport, Fitness und Gesundheit“ sind die einzelnen Prüfungen modulbezogen festgelegt.

¹ Von den genannten Prüfungsformen entfallen auf die acht Wahlpflichtmodule zwei Projektberichte, zwei mündliche Prüfungen, zwei Hausarbeiten und zwei Präsentationen. Aus den acht Wahlpflichtmodulen sind vier Module zu wählen, woraus sich auch nur vier Prüfungsleistungen ergeben. Der Prüfungsmix ist abhängig von der Wahl der Studierenden. Von den insgesamt 38 Prüfungen absolviert der:die Student:in 34 Prüfungen.

In den Modulen ist jeweils eine Modulabschlussprüfung implementiert, sodass die Studierenden insgesamt 34 Prüfungen absolvieren. Dies sind insgesamt 14 Präsentationen, sieben Hausarbeiten, sechs Praxisberichte, fünf Klausuren, drei Projektberichte, zwei mündliche Prüfungen sowie eine Bachelorarbeit.² In den zwei restlichen Modulen ist die Prüfungslast folgendermaßen verteilt. Vom ersten bis zum sechsten Semester leisten die Studierenden jeweils fünf Prüfungen ab, im siebten Semester vier Prüfungen.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

In den Gesprächen vor Ort wird deutlich, dass vielfältige Prüfungsformen im Studiengang eingesetzt werden. Nach Einschätzung der Gutachter:innen sind die Prüfungen modulbezogen und kompetenzorientiert ausgestaltet. Sie sind geeignet, festzustellen, ob die Qualifikationsziele erreicht wurden. Die Prüfungsordnung liegt bisher ohne Rechtsprüfung vor. Die Gutachter:innen wiesen darauf hin, dass Änderungen an den Entwürfen anzuzeigen sind.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Studierbarkeit ([§ 12 Abs. 5 MRVO](#))

a) Studiengangsübergreifende Aspekte

Nicht bestandene Modulprüfungen können gemäß § 23 Abs. 1 der Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung (ASPO) einmal wiederholt werden. Gemäß § 23 Abs. 2 der ASPO besteht im Rahmen eines Härtefallantrags die Möglichkeit auf eine weitere Wiederholung einer nicht bestandenen Modulprüfungsleistung. Die Bachelorarbeit kann gemäß § 28 Abs. 3 ASPO einmal wiederholt werden.

Fachliche und überfachliche Beratung erhalten die Studierenden von der jeweiligen Studiengangsleitung und dem Studiengangsmanagement. Der:die Gleichstellungsbeauftragte bietet Beratungen für Studierende mit Behinderung oder chronischer Krankheit sowie für Studierende mit Kind an. Im Rahmen der asynchronen Online-Lehre werden die Studierenden durch die Hochschullehrenden und Lehrbeauftragten organisatorisch und inhaltlich betreut. Über den Online-Campus können sie die Lehrenden und ihre Kommiliton:innen kontaktieren. Das Studiengangsmanagement steht den Studierenden von montags bis freitags von 8.00 bis 17.00 Uhr per Telefon, E-Mail und auch persönlich nach Terminvereinbarung auf dem geplanten Campus in Ketsch zur Verfügung.

Um die Vereinbarkeit von Studium und Familie zu erhöhen, ist geplant, die Kinderbetreuung in den Fitnessstudios der Unternehmensgruppe Pfitzenmeier für Studierende der IFAA Hochschule i. Gr. zugänglich zu machen.

Termine für die synchrone Online-Lehre und die Präsenzblöcke werden etwa neun Monate im Voraus an die Studierenden über den Online-Campus kommuniziert. Die Prüfungstermine werden zum Vorlesungsbeginn auf dem gleichen Weg bekannt gegeben. Dabei wird schon bei der Erstellung der Termine auf eine Überschneidungsfreiheit geachtet.

Die Modulprüfungen finden am Ende des jeweiligen Modulblocks statt. Der Workload der Studierenden wird sowohl in den Fragebögen zur Lehrevaluation als auch in der Abschlussbefragung der Studierenden erhoben.

² Von den genannten Prüfungsformen entfallen auf die acht Wahlpflichtmodule zwei Projektberichte, zwei mündliche Prüfungen, zwei Hausarbeiten und zwei Präsentationen. Aus den acht Wahlpflichtmodulen sind vier Module zu wählen, woraus sich auch nur vier Prüfungsleistungen ergeben. Der Prüfungsmix ist abhängig von der Wahl der Studierenden. Von den insgesamt 38 Prüfungen absolviert der:die Student:in 34 Prüfungen.

Studiengangübergreifende Bewertung.

Nach Einschätzung der Gutachter:innen organisiert die IFAA Hochschule i. Gr. einen planbaren und verlässlichen Studienbetrieb. Ebenso gewährleistet die Hochschule i. Gr. die weitgehende Überschneidungsfreiheit von Lehrveranstaltungen und Prüfungen. Der im Modulhandbuch abgebildete Workload erscheint den Gutachter:innen plausibel³ und im Verhältnis zu den beschriebenen Lerninhalten und Qualifikationszielen angemessen. Die vorgesehenen Prüfungen halten die Gutachter:innen für adäquat und belastungsangemessen.

Die Lernplattform beurteilen sie als für die Studiengänge geeignet. Die Beurteilung der Verzahnung von virtuellem Lernort, Praxis und hochschulischem Lernort wird unter § 12 Abs. 6 (besonderer Profilanpruch) dargestellt.

b) Studiengangsspezifische Bewertung

Studiengang 01: Sport-, Fitness- und Gesundheitsmanagement

Sachstand

Die Hochschule i. Gr. hat zwei Studienverlaufspläne eingereicht. Aus dem einen gehen die Aufteilung der Module auf die Semester, die Leistungspunktevergabe, die Präsenztage und die Kategorie der erworbenen Kompetenzen hervor. Aus dem anderen Studienverlaufspläne sind der Workload der Module und die Aufteilung auf Präsenzzeit, synchrones und asynchrones Onlinestudium, Praxiszeit und Selbststudienzeit abzulesen. Das Curriculum des Studiengangs ist so konzipiert, dass alle Module binnen eines Semesters zu absolvieren sind. Alle Module umfassen mindestens fünf CP. Pro Semester werden 30 CP erworben.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Siehe a) Studiengangübergreifende Bewertung.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Studiengang 02: Sport, Fitness und Gesundheit

Sachstand

Die Hochschule i. Gr. hat zwei Studienverlaufspläne eingereicht. Aus dem einen gehen die Aufteilung der Module auf die Semester, die Leistungspunktevergabe, die Präsenztage und die Kategorie der erworbenen Kompetenzen hervor. Aus dem anderen Studienverlaufspläne sind der Workload der Module und die Aufteilung auf Präsenzzeit, synchrones und asynchrones Onlinestudium, Praxiszeit und Selbststudienzeit abzulesen. Das Curriculum des Studiengangs ist so konzipiert, dass alle Module binnen eines Semesters zu absolvieren sind. Alle Module umfassen mindestens fünf CP. Pro Semester werden 30 CP erworben.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Siehe a) Studiengangübergreifende Bewertung.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

³ Vgl. Auflagenvorschlag zum Umfang und Niveau der Study Books unter § 12 Abs. 1 (Curriculum). Während der Workload der einzelnen Module in den Modulbeschreibungen angemessen ist, wird die Umsetzung durch die Study Books kritisch gesehen. Die Study Books sind zu überarbeiten, um dem im Modulhandbuch dargelegten Workload zu entsprechen.

Besonderer Profilanpruch ([§ 12 Abs. 6 MRVO](#))

a) Studiengangsübergreifende Aspekte

Die Bachelorstudiengänge „Sport-, Fitness- und Gesundheitsmanagement“ und „Sport, Fitness und Gesundheit“ sind als duale, praxisintegrierende Studiengänge konzipiert, die eine inhaltliche, vertragliche und strukturelle Verzahnung der Lernorte Hochschule und Praxis aufweisen müssen. Qualifikationsziele und Inhalte der Praxiseinsätze sind in die Module integriert, sodass eine inhaltliche Verzahnung angelegt ist. Dies soll durch kreditierte Praxiszeit in unterschiedlichen Modulen und konkrete Praxisprojekte in den in jedem Semester stattfindenden Praxismodulen geschehen. Die Praxisprojekte werden im Austausch zwischen Praxisanleitung, IFAA Hochschule i. Gr. und Studierenden festgelegt und sollen im Praxisbetrieb von der Praxisanleitung begleitet sowie vonseiten der Modulverantwortlichen betreut werden. Zudem wird der Kompetenzerwerb in der Praxis kontinuierlich durch ein von den Studierenden geführtes Diary of Competences (DOC) dokumentiert.

Pro Modul sind zwei bis vier Präsenztage angesetzt. Das bedeutet, dass pro Semester zehn bis 20 Präsenztage stattfinden. Die Präsenztage werden in zwei- bis viertägigen Blöcken an Werktagen organisiert, mit einem Abstand von drei bis vier Wochen zwischen den einzelnen Blöcken. Die Unterrichtszeiten an diesen Tagen sind von 9:30 Uhr bis 16:30 Uhr. Die Präsenzlehre wird durch synchrone und asynchrone Online-Lehre sowie Selbststudienzeit ergänzt. Der Lernort der Praxisstätten wird mit jeweils 1.180 Stunden kreditierter Praxiszeit in die Studiengänge eingebunden.

Zur Konzeption der vertraglichen und strukturellen Verzahnung der Lernorte gibt es zwischen der IFAA Hochschule i. Gr. und den Praxispartnern einen Kooperationsrahmenvertrag, in dem die Anforderungen an die Vertragspartner und die Grundsätze der Zusammenarbeit geregelt sind. Dies beinhaltet die Orientierung an einem betrieblichen Ausbildungsplan und am von der IFAA Hochschule i. Gr. zur Verfügung gestellten Handbuch zur Praxisphase. Dem:der Studierenden wird eine Praxisanleitung zur Verfügung gestellt; die Mindestqualifikation der Praxisanleitung ist im Vertrag nicht festgelegt. Überdies wird der:die Studierende für die Lehrveranstaltungen und Prüfungstermine vom Praxisbetrieb freigestellt. Gemäß § 2 des Kooperationsrahmenvertrags prüft die Praxiseinrichtung vor Vertragsschluss mit dem:der Studierenden, ob die formalen Zulassungsvoraussetzungen für den jeweiligen Studiengang erfüllt werden. Zwischen Praxisbetrieb und Studierenden wird ein Praxisvertrag geschlossen, dessen Vorlage von der Gründungshochschule zur Verfügung gestellt wird.

Auf der Online-Plattform ist für die Praxisbetriebe ein sogenanntes Handbuch zur Praxisphase hinterlegt. Dies enthält neben Ansprechpartner:innen, allgemeinen Informationen zum Studienmodell und den Praxisphasen, den Studien- und Prüfungsordnungen auch das Dokument Richtlinien Eignungsvoraussetzungen im Entwurf vor. Gemäß § 2 dieses Dokuments kommen als Praxispartner für die Studiengänge Fitness- und Wellnessanlagen, Sportvereine sowie weitere Sport- und Gesundheitsbetriebe infrage. § 4 des genannten Dokuments legt die Qualifikation der Praxisanleitung fest. Diese muss für die „Tätigkeit entsprechend qualifiziert sein“ (§ 4 Abs. 1 ebd.), wobei die fachliche Eignung „durch eine entsprechende Ausbildung und Erfahrung in diesem Beruf nachgewiesen werden“ kann (§ 4 Abs. 2 ebd.). Weiterhin regelt das Dokument die Erstellung eines Praxisplans, die Durchführung von Praxisprojekten und die Verantwortung der Hochschule i. Gr. in Hinblick auf die Prüfung und Überwachung der Eignung der Praxisbetriebe.

Ebenfalls auf der Online-Plattform als Teil vom Handbuch für Praxispartner ist der „Leitfaden zur Erstellung eines Praxisplans“ hinterlegt. Das Dokument legt fest, dass Studierende vom Praxisbetrieb einen individuellen Praxisplan erhalten, in dem die Einsatzabteilungen, die Aufgaben und Tätigkeitsfelder sowie die Zeiträume der Einsätze festgelegt sind.

Der Entwurf des Kooperationsrahmenvertrags liegt vor. Zwischen dem Praxisbetrieb und dem:der Studierenden wird ein Praxisvertrag geschlossen, der ebenfalls als Entwurf vorliegt. Gegenstand dieses Vertrags ist der Teil der Ausbildung, der nach dem individuell zu erstellenden Praxisplan

dem Praxisbetrieb obliegt. Zudem wird ein Studienvertrag zwischen der IFAA Hochschule i. Gr. und dem:der Studierenden geschlossen.

Die Zulassungsvoraussetzungen beinhalten auch das Vorliegen eines abgeschlossenen Praxisvertrags mit einem zugelassenen Praxispartner der IFAA Hochschule i. Gr. Studienbewerber:innen erhalten Unterstützung bei der Suche nach einem geeigneten Praxisbetrieb durch das Bewerbermanagement der IFAA Hochschule i. Gr.

Die Qualitätssicherung des Lernorts Praxis wird von der Hochschule i. Gr. durch regelmäßige Evaluationen sichergestellt werden (vgl. § 14).

Die Studiengänge sind als Blended-Learning-Studiengänge konzipiert, in denen festgelegte Präsenztage mit synchronem und asynchronem E-Learning kombiniert werden. Die Nutzung der unterschiedlichen Lernorte ist in einem didaktischen Konzept verankert und wird im Bericht unter § 12 Curriculum dargestellt.

Studiengangsübergreifende Bewertung

Die für den digitalen Lernort vorgesehene Lernplattform beurteilen die Gutachter:innen als solide. Aktuell konnte dort als Medium nur ein Study Book eingesehen werden, das die Gutachter:innen in Niveau und Umfang kritisch sehen (vgl. § 12 Abs. 1 Curriculum). Die Verknüpfung der Lernorte virtueller Raum, Hochschule und Praxis und des dort stattfindenden Kompetenzerwerbs ist in den Augen der Gutachter:innen stark ausbaufähig.

Vor Ort wird das duale Profil der Studiengänge diskutiert. Aus Sicht der Gutachter:innen geht aus den Unterlagen keine ausreichende inhaltliche und strukturelle Verzahnung der Lernorte Praxis, Hochschule und virtueller Lernraum (Blended Learning) hervor.

Die Hochschule i. Gr. legt dar, dass die inhaltliche und strukturelle Verzahnung von Praxis und Theorie vorwiegend durch das in jedem Semester implementierte Praxismodul geschehe. Hier findet in jedem Semester ein Praxisprojekt statt, das von einer professoralen Lehrkraft betreut wird. Die Praxismodule dienen dem kontinuierlichen Kompetenzerwerb und die Praxispartner:innen werden im Vorfeld über die Qualifikationsziele des jeweiligen Moduls informiert. Auch in den restlichen Modulen ist der Workload auf die Bereiche Präsenzstudium, synchrone Online-Lehre, asynchrone Online-Lehre, Selbststudium und Praxis verteilt. Als Formate der synchronen Online-Lehre nennt die Gründungshochschule Vorlesungen und Sprechstunden, in der asynchronen Online-Lehre bearbeiten die Studierenden die Study Books. Die Fragestellungen der Study Books verbinden die Lernorte Hochschule und Praxis, so die Hochschule i. Gr. Im Sinne des Constructive Alignment werden zudem praxisnahe Prüfungsformen durchgeführt.

Die Gutachter:innen können den Ausführungen der Gründungshochschule folgen, sehen aber zu wenig konkrete Strukturen, die eine kontinuierliche Verzahnung der Lernorte gewährleisten. Die auf der Lernplattform vorgeführte Reflexionsaufgabe regt zwar die Studierenden an, Praxisbeispiele zu nennen, beinhaltet aber keine konkrete Praxisaufgabe, die eine Verzahnung der Lernorte mit sich führe. Die im Workload der Modulbeschreibungen hinterlegten vier Stunden kreditierter Praxiszeit erschließt sich den Gutachter:innen nicht. Ein bloßes Bezugnehmen aufeinander reicht in den Augen der Gutachter:innen nicht aus, um den Profilsanspruch dual zu rechtfertigen. Die aktuelle Struktur der Studiengänge mit einer implementierten Praxisphase pro Semester wirkt in den Augen der Gutachter:innen wie ein Praktikum. Dieser Eindruck wird nicht nur durch die fehlende inhaltliche und strukturelle Rückkopplung erzeugt, sondern auch durch den dadurch entstehenden personellen Aufwand, den die Gutachter:innen nicht abgedeckt sehen (vgl. § 12 Abs. 2 Personal).

Die Gutachter:innen sehen keine ausreichende inhaltliche und strukturelle Verzahnung der Lernorte Praxis, Hochschule und virtueller Lernort. Die Gründungshochschule hat den Profilsanspruch dual fallenzulassen oder die Unterlagen zu überarbeiten, sodass die konkreten Eckpfeiler der strukturellen und inhaltlichen Verzahnung deutlich und in ausreichender Form zu erkennen sind.

Auch in der vertraglichen Verzahnung der Lernorte benennen die Gutachter:innen Verbesserungspotenzial: Aktuell heißt es im Kooperationsrahmenvertrag, dass die Praxiseinrichtung die

formalen Zulassungsvoraussetzungen der Studierenden prüft und die IFAA Hochschule i. Gr. dazu verpflichtet ist, Studierende zum Studium zuzulassen, die die formalen Zulassungsvoraussetzungen erfüllen (§§ 2 und 5 des Kooperationsrahmenvertrags). In den Augen der Gutachter:innen hat die Verantwortung zur Prüfung der Zulassungsvoraussetzungen und zur finalen Entscheidung über die Zulassung bei der Hochschule i. Gr. zu liegen. Im Rahmen der Qualitätsverbesserungsschleife reicht die Gründungshochschule einen überarbeiteten Kooperationsrahmenvertrag ein. Aus diesem geht hervor, dass der Praxispartner eine Vorprüfung der eingegangenen Bewerbungen vornimmt, die Gründungshochschule aber über die finale Zulassung zum Studium entscheidet. In den Augen der Gutachter:innen ist der Mangel damit behoben.

Bei der Qualifikation der Praxisanleitung ist ein akademischer Abschluss anzustreben. Ausnahmen sind aufgrund der noch nicht weit fortgeschrittenen Akademisierung des Arbeitsbereichsmöglich, sollten aber als solche behandelt und dementsprechend in den einschlägigen Dokumenten geregelt sein. Die im Rahmen der Qualitätsverbesserungsschleife eingereichten überarbeiteten Richtlinien Eignungsvoraussetzungen schreiben eine fachliche Qualifikation vor, die entweder durch eine einschlägige „Hochschulausbildung oder eine gleichwertige Qualifikation und Erfahrung in diesem Beruf“ nachgewiesen wird. Als gleichwertige Qualifikationen werden Ausbildungen auf dem Niveau 6 des DQR gesehen, wie beispielsweise Fitnessfachwirt oder Betriebsfachwirt. Die Gutachter:innen zeigen sich damit zufrieden.

Der Praxisplan wird aktuell (§ 5 der Richtlinien Eignungsvoraussetzungen) vom Praxisbetrieb erstellt. Aus Sicht der Gutachter:innen ist die kreditierte Praxiszeit Teil des hochschulischen Curriculums, sodass auch hier die Verantwortung bei der Hochschule i. Gr. liegen muss. Nach der Vor-Ort-Begutachtung überarbeitet die IFAA Hochschule i. Gr., das entsprechende Dokument, sodass der Praxisplan nun der IFAA Hochschule i. Gr. vorgelegt und von dieser genehmigt werden muss. In den Augen der Gutachter:innen ist der Mangel damit behoben.

b) Studiengangsspezifische Bewertung

Studiengang 01: Sport-, Fitness- und Gesundheitsmanagement

Sachstand

Siehe a) Studiengangsübergreifende Aspekte.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Der duale Profilanpruch ist schlüssig darzulegen oder fallenzulassen (vgl. a) Studiengangsübergreifende Bewertung).

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist nicht erfüllt.

Das Gutachter:innengremium schlägt folgende Auflagen vor:

- Die Gründungshochschule hat den Profilanpruch dual fallenzulassen oder die Unterlagen zu überarbeiten, sodass die konkreten Eckpfeiler der strukturellen und inhaltlichen Verzahnung deutlich und in ausreichender Form zu erkennen sind.
- Bei der Qualifikation der Praxisanleitung ist ein akademischer Abschluss anzustreben.

Studiengang 02: Sport, Fitness und Gesundheit

Sachstand

Siehe a) Studiengangsübergreifende Aspekte.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Der duale Profilanpruch ist schlüssig darzulegen oder fallenzulassen (vgl. a) Studiengangsübergreifende Bewertung).

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist nicht erfüllt.

Das Gutachter:innengremium schlägt folgende Auflagen vor:

- Die Gründungshochschule hat den Profilsanspruch dual fallenzulassen oder die Unterlagen zu überarbeiten, sodass die konkreten Eckpfeiler der strukturellen und inhaltlichen Verzahnung deutlich und in ausreichender Form zu erkennen sind.

Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 MRVO)

Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ([§ 13 Abs. 1 MRVO](#))

a) Studiengangsübergreifende Aspekte

Mit folgenden prozessualen Schritten sichert die Hochschule i. Gr. nach ihren Angaben die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen im Studiengang sowie der didaktischen Weiterentwicklung: Die Aktualität von Modulbeschreibungen wird während der Gründungsphase am Ende jedes Semesters von den Professor:innen und Lehrbeauftragten in Abstimmung mit den Studiengangsleitungen geprüft und gegebenenfalls angepasst. Im späteren Regelbetrieb ist eine regelhafte Prüfung und gegebenenfalls Überarbeitung des Curriculums durch den:die Qualitätssmanagementbeauftragte:n unter Einbezug der Studienkommission, des Fakultätsrats und des Praxisrats geplant. Zudem werden durch Evaluationen Rückmeldungen der Studierenden und Lehrenden gesammelt, die bei der Konzeption neuer Modulinhalte und Kompetenzziele berücksichtigt werden.

Um die konkreten Qualifikationserfordernisse des Sport-, Fitness- und Gesundheitsmarktes im Blick zu behalten, zieht die Hochschule i. Gr. die Berufsfeldforschung heran. Eigene angewandte Forschung wird in den Räumlichkeiten der kooperierenden Praxisbetriebe durchgeführt und bietet ebenfalls Aufschluss über aktuelle Erkenntnisse, die ins Curriculum implementiert werden. Die Unterrichtspraxis orientiert sich an ständig fortzuentwickelnden Methoden des digitalen Lehrens und Lernens.

Darüber hinaus werden hauptberuflich Lehrende motiviert, Forschung zu betreiben, diese zu publizieren und an Fachtagungen teilzunehmen. Dies sind beispielsweise auch Tagungen und Konferenzen der fachwissenschaftlichen Vereinigungen dvs (Deutsche Vereinigung für Sportwissenschaft), NAASM (North American Society for Sport Management) und EASM (European Association for Sport Management). Als Förder- und Anreizmöglichkeiten für Forschung nennt die Gründungshochschule finanzielle Unterstützung für Publikationen und Konferenzreisen, Deputatsreduktionen, Forschungszulagen und Anschubfinanzierungen für Forschungsprojekte.

b) Studiengangsspezifische Bewertung

Studiengang 01: Sport-, Fitness- und Gesundheitsmanagement

Sachstand

Siehe a) Studiengangsübergreifende Aspekte.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Aus Sicht der Gutachter:innen sind an der Hochschule i. Gr. adäquate Prozesse zur Sicherstellung eines fachlich fundierten Studiengangskonzeptes sowie zur Überarbeitung und Anpassung des Modulhandbuchs vorhanden. Die Lehrenden berücksichtigen den internationalen sowie nationalen Diskurs im Bereich des Sport-, Fitness- und Gesundheitsmanagements. Die fachlich-inhaltliche Gestaltung und die methodisch-didaktischen Ansätze des Curriculums werden von den Studiengangverantwortlichen, für die Gutachter:innen nachvollziehbar, kontinuierlich überprüft und an fachliche und didaktische Weiterentwicklungen angepasst.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Studiengang 02: Sport, Fitness und Gesundheit

Sachstand

Siehe a) Studiengangsübergreifende Aspekte.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Aus Sicht der Gutachter:innen sind an der Hochschule i. Gr. adäquate Prozesse zur Sicherstellung eines fachlich fundierten Studiengangskonzeptes sowie zur Überarbeitung und Anpassung des Modulhandbuchs vorhanden. Die Lehrenden berücksichtigen den internationalen sowie nationalen Diskurs im Bereich der Sport-, Fitness- und Gesundheitswissenschaft. Die fachlich-inhaltliche Gestaltung und die methodisch-didaktischen Ansätze des Curriculums werden von den Studiengangverantwortlichen, für die Gutachter:innen nachvollziehbar, kontinuierlich überprüft und an fachliche und didaktische Weiterentwicklungen angepasst.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Studienerfolg ([§ 14 MRVO](#))

a) Studiengangsübergreifende Aspekte

Die IFAA Hochschule i. Gr. verfügt über ein Qualitätsmanagementkonzept und über ein Evaluationskonzept. Alle Statusgruppen werden in die Qualitätssicherung eingebunden.

Die Ergebnisse des Qualitätsmanagements werden im jährlichen QM-Bericht der IFAA Hochschule i. Gr. für die Hochschulangehörigen bekannt gegeben. Es werden vier Bereiche der Qualitätssicherung unterschieden: interne Qualitätssicherung (Evaluationen), Qualitätsmessung im Bereich Forschung, externe Qualitätssicherung (Akkreditierungen) sowie die Qualitätssicherung in den Praxisbetrieben.

Die Verantwortung für die Durchführung von Lehrveranstaltungsevaluationen und anderer Maßnahmen liegt bei dem:der QM-Beauftragten. Diese:r wird ab Ende der Gründungsphase durch die Kommission zur Qualitätssicherung unterstützt.

In den Lehrveranstaltungsevaluationen werden die Studierenden zu den Rahmenbedingungen der Lehrveranstaltung, zur Lehrkraft, zum Workload, zur Kompetenzentwicklung, den Lehrinhalten und dem Studieninteresse befragt. Ein Entwurf des Fragebogens liegt vor. Während der Gründungsphase wird jede Lehrveranstaltung am Semesterende evaluiert; nach Abschluss der Gründungsphase entscheidet der:die Dekan:in der jeweiligen Fakultät, welche Lehrveranstaltungen evaluiert werden. Gemäß § 4 Abs. 2 der Evaluationsordnung besprechen die Lehrenden die Ergebnisse der Lehrveranstaltungsevaluation mit den Studierenden und leiten ggf. Verbesserungsmaßnahmen ab.

Im Rahmen der Evaluation der Praxisphasen werden die Bereiche Wissenschaftlichkeit der Studieninhalte, Lernen in den Praxisphasen, inhaltlich-strukturelle Verzahnung der Lernorte und die beidseitige Betreuung und Beratung evaluiert. Während der Gründungsphase wird die Praxiszeit jedes Semesterende evaluiert, nach Abschluss der Gründungsphase wird der Turnus von dem:der Dekan:in festgelegt.

Mindestens einmal pro Regelstudienzeit wird eine Studiengangsevaluation durchgeführt, die sich auf die Rahmenbedingungen des Studiums, die Lehr- und Prüfungssituation, den Arbeitsaufwand, die Studierbarkeit, die Kohärenz und die Abstimmung des Gesamtlehrangebot, die Betreuung der Studierenden und die Ausstattung bezieht. Weiterhin werden auch Erstsemesterbefragungen und Absolvent:innenbefragungen durchgeführt.

Die Ergebnisse der Evaluationen werden bei der Konzeption neuer Modulinhalte und Kompetenzziele berücksichtigt und in regelmäßig stattfindenden Studiengangskonferenzen den Hochschullehrenden vorgestellt. Im Rahmen dieser Fachsitzungen sollen der gegenseitige Austausch über die Lehrpraxis und der fachwissenschaftliche Diskurs über Lernziele und Lehrmethoden gefördert werden. Es findet überdies ein regelmäßiger Austausch zwischen Hochschulpersonal und Praxisanleitungen statt. Hierbei werden die allgemeine Zusammenarbeit, die Entwicklung der Studierenden und die Praxisbetreuung besprochen.

Die Evaluation der Lerntechnologie und der technischen Infrastruktur finden im Rahmen der Evaluationen der Lehrveranstaltungen, der Lehrenden, der Praxisphasen und auch der Praxispartner statt.

Zur Entwicklung der Studiengänge hat die Hochschule i. Gr. eine Prozessbeschreibung vorgelegt, aus der hervorgeht, welche Fachexpertise an den Studiengangskonzepten beteiligt war, nach welchen Kriterien die Studieninhalte ausgewählt wurden und welche Weiterentwicklung der Studiengangsinhalte geplant ist. Neben der pädagogischen und betriebswirtschaftlichen Expertise im Projektteam wurden Praxisexpert:innen aus der Unternehmensgruppe Pfitzenmeier in die Entwicklung einbezogen. Akademisches Fachwissen wurde durch externe Professor:innen und promovierte Akademiker:innen aus einschlägigen Fächerdisziplinen eingespeist. Zudem wurden Studierende und Praxisanleitungen der Fitnessstudios der Pfitzenmeiergruppe nach ihren Erfahrungen mit dualen Studiengängen befragt und das Angebot ähnlicher Studiengänge in der deutschen Hochschullandschaft analysiert. So konnte ein eigenes Profil der IFAA Hochschule i. Gr. entwickelt werden, das gleichzeitig praxisorientiert und an den akademischen Entwicklungen in den Bereichen Sport, Fitness und Gesundheit ausgerichtet ist.

b) Studiengangsspezifische Bewertung

Studiengang 01: Sport-, Fitness- und Gesundheitsmanagement

Sachstand

Die unter a) Studiengangsübergreifende Aspekte beschriebenen Maßnahmen zur Qualitätssicherung kommen auch im Bachelorstudiengang „Sport-, Fitness- und Gesundheitsmanagement“ zur Anwendung.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Nach Einschätzung der Gutachter:innen folgt das Qualitätssicherungssystem an der Hochschule i. Gr. einem geschlossenen Regelkreis. Studierende werden dabei umfassend einbezogen. Es kommen Lehrveranstaltungsevaluationen, Workload-Erhebungen sowie Absolvent:innenbefragungen zum Einsatz.

Aus den Unterlagen geht hervor, dass im Regelbetrieb eine Überarbeitung der Study Books im Rahmen der Reakkreditierung vorgesehen sind. Aus Sicht der Gutachter:innen ist ein Überarbeitungszeitraum von acht Jahren zu lang, um die Aktualität der Lehrinhalte sicherzustellen. Der Überarbeitungszeitraum ist zu verkürzen. Im Nachgang der Vor-Ort-Begutachtung legt die Hochschule i. Gr. dar, dass der Überarbeitungszeitraum auf zwei bis drei Jahre verkürzt wurde. Die Gutachter:innen sehen diese Überarbeitung positiv und empfehlen der Gründungshochschule, den Turnus der Aktualisierung im Qualitätsmanagementkonzept oder einem ähnlichen Dokument zu verschriftlichen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachter:innengremium gibt folgende Empfehlung:

- Der Überarbeitungszeitraum der Study Books sollte im Qualitätsmanagementkonzept oder einem ähnlichen Dokument schriftlich fixiert werden.

Studiengang 02: Sport, Fitness und Gesundheit

Sachstand

Die unter a) Studiengangsübergreifende Aspekte beschriebenen Maßnahmen zur Qualitätssicherung kommen auch im Bachelorstudiengang „Sport, Fitness und Gesundheit“ zur Anwendung.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Nach Einschätzung der Gutachter:innen folgt das Qualitätssicherungssystem an der Hochschule i. Gr. einem geschlossenen Regelkreis. Studierende werden dabei umfassend einbezogen. Es kommen Lehrveranstaltungsevaluationen, Workload-Erhebungen sowie Absolvent:innenbefragungen zum Einsatz.

Aus den Unterlagen geht hervor, dass im Regelbetrieb eine Überarbeitung der Study Books im Rahmen der Reakkreditierung vorgesehen sind. Aus Sicht der Gutachter:innen ist ein Überarbeitungszeitraum von acht Jahren zu lang, um die Aktualität der Lehrinhalte sicherzustellen. Der Überarbeitungszeitraum ist zu verkürzen. Im Nachgang der Vor-Ort-Begutachtung legt die Hochschule i. Gr. dar, dass der Überarbeitungszeitraum auf zwei bis drei Jahre verkürzt wurde. Die Gutachter:innen sehen diese Überarbeitung positiv und empfehlen der Gründungshochschule, den Turnus der Aktualisierung im Qualitätsmanagementkonzept oder einem ähnlichen Dokument zu verschriftlichen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachter:innengremium gibt folgende Empfehlung:

- Der Überarbeitungszeitraum der Study Books sollte im Qualitätsmanagementkonzept oder einem ähnlichen Dokument schriftlich fixiert werden.

Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich ([§ 15 MRVO](#))

a) Studiengangsübergreifende Aspekte

Die Hochschule i. Gr. verfügt über ein Gleichstellungskonzept, aus dem die Ziele der Gleichstellung und die Strukturen zu ihrer Umsetzung hervorgehen. Es soll die Gleichstellung von Männern und Frauen in den Bereichen Studium, Lehre und Verwaltung gesichert und die Benachteiligung von Studierenden mit Behinderung und chronischer Erkrankung sowie von Studierenden in besonderen Lebenslagen verringert werden. Weiterhin sieht die IFAA Hochschule i. Gr. den Anspruch auf Gleichstellung nicht nur in Hinblick auf Geschlechterzugehörigkeit, sondern auch in Bezug auf Alter, sexuelle Identität, soziale Lage, Behinderung, chronischer Erkrankung, Nationalität, Ethnizität und Religionszugehörigkeit.

Als einige Ziele sind, neben der generellen Förderung der Chancengleichheit, die Erhöhung des Frauenanteils in unterrepräsentierten Bereichen, die Vereinbarkeit von Familie und Beruf/Studium, Schutz vor sexueller Diskriminierung und Belästigung sowie der Gebrauch geschlechter- und diversitätsgerechter Sprachgebrauch genannt.

Zur Umsetzung wird ein:e Gleichstellungsbeauftragte:r eingesetzt, der:die an allen Sitzungen gewählter Organe und Gremien der Hochschule i. Gr. beratend teilnimmt. Gleichstellung wird dabei als Querschnittsaufgabe wahrgenommen, die alle hochschulischen Bereiche betrifft.

Die Regelungen zum Nachteilsausgleich von Studierenden mit Behinderung und chronischer Krankheit hinsichtlich zeitlicher und formaler Vorgaben im Studium sind in § 19 der ASPO hinterlegt.

Studiengangübergreifende Bewertung

Angesichts der aufgezeigten Maßnahmen kommen die Gutachter:innen zu der Einschätzung, dass die Konzepte der Hochschule i. Gr. zur Geschlechtergerechtigkeit und Förderung von Studierenden in besonderen Lebenslagen auf der Ebene der Studiengänge umgesetzt werden.

b) Studiengangsspezifische Bewertung

Studiengang 01: Sport-, Fitness- und Gesundheitsmanagement

Sachstand

Siehe a) Studiengangübergreifende Aspekte.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Siehe a) Studiengangübergreifende Bewertung.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Studiengang 02: Sport, Fitness und Gesundheit

Sachstand

Siehe a) Studiengangübergreifende Aspekte.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Siehe a) Studiengangübergreifende Bewertung.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2 Begutachtungsverfahren

2.1 Allgemeine Hinweise

- In die Entwicklung der Studiengänge waren auf individueller Basis Studieninteressierte der IFAA Hochschule i. Gr. eingebunden (§ 24 Abs. 2 der Verordnung des Wissenschaftsministeriums zur Studienakkreditierung des Landes Baden-Württemberg vom 18.04.2018).
- Die Hochschule i. Gr. hat eine Qualitätsverbesserungsschleife in Anspruch genommen und im Nachgang an die Vor-Ort-Begutachtung überarbeitete Dokumente eingereicht. Diese inkludieren unterzeichnete und überarbeitete Dienstleistungsverträge, den überarbeiteten Kooperationsrahmenvertrag, die Richtlinien für die Eignungsvoraussetzungen und das Zulassungsverfahren für Praxispartner an der IFAA Hochschule für ein duales praxisintegriertes Bachelorstudium, eine Patronatserklärung sowie Screenshots der Änderungen auf der Website der Hochschule i. Gr.

2.2 Rechtliche Grundlagen

- Studienakkreditierungsstaatsvertrag vom 12.06.2017,
- Verordnung des Wissenschaftsministeriums zur Studienakkreditierung des Landes Baden-Württemberg (Studienakkreditierungsverordnung – StAkkrVO) vom 18.04.2018.

2.3 Gutachter:innengremium

- a) Hochschullehrer:innen
 - Prof. Dr. Björn Maier, Duale Hochschule Baden-Württemberg, Mannheim
 - Prof.in Dr. Daniela Ohlendorf-Trapp, Institut für Arbeits-, Sozial- und Umweltmedizin, Goethe-Universität, Frankfurt a.M.
 - Prof. Dr. Lutz Thieme, Hochschule Koblenz, RheinAhrCampus Remagen
- b) Vertreter:in der Berufspraxis
 - Ulrike von Haxthausen, Pfalzkrlinikum, Klingenmünster
- c) Studierende:r
 - Frigga Franke, Deutsche Sporthochschule, Köln

3 Datenblatt

3.1 Daten zum Studiengang

Nicht einschlägig, da Konzeptakkreditierung.

3.2 Daten zur Akkreditierung

Vertragsschluss Hochschule – Agentur:	05.10.2022
Eingang der Selbstdokumentation:	05.10.2022
Zeitpunkt der Begehung:	27.04.2023
Personengruppen, mit denen Gespräche geführt worden sind:	Hochschulleitung, Programmverantwortliche und Lehrende, Studieninteressierte
An räumlicher und sächlicher Ausstattung wurde besichtigt (optional, sofern fachlich angezeigt):	Lernplattform

4 Glossar

Akkreditierungsbericht	Der Akkreditierungsbericht besteht aus dem von der Agentur erstellten Prüfbericht (zur Erfüllung der formalen Kriterien) und dem von dem Gutachtergremium erstellten Gutachten (zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien).
Akkreditierungsverfahren	Das gesamte Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei der Agentur bis zur Entscheidung durch den Akkreditierungsrat (Begutachtungsverfahren + Antragsverfahren)
Antragsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule beim Akkreditierungsrat bis zur Beschlussfassung durch den Akkreditierungsrat
Begutachtungsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei einer Agentur bis zur Erstellung des fertigen Akkreditierungsberichts
Gutachten	Das Gutachten wird von der Gutachtergruppe erstellt und bewertet die Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien
Internes Akkreditierungsverfahren	Hochschulinternes Verfahren, in dem die Erfüllung der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien auf Studiengangsebene durch eine systemakkreditierte Hochschule überprüft wird.
MRVO	Musterrechtsverordnung
Prüfbericht	Der Prüfbericht wird von der Agentur erstellt und bewertet die Erfüllung der formalen Kriterien
Reakkreditierung	Erneute Akkreditierung, die auf eine vorangegangene Erst- oder Reakkreditierung folgt.
StAkkrStV	Studienakkreditierungsstaatsvertrag

Anhang

§ 3 Studienstruktur und Studiendauer

(1) ¹Im System gestufter Studiengänge ist der Bachelorabschluss der erste berufsqualifizierende Regelabschluss eines Hochschulstudiums; der Masterabschluss stellt einen weiteren berufsqualifizierenden Hochschulabschluss dar. ²Grundständige Studiengänge, die unmittelbar zu einem Masterabschluss führen, sind mit Ausnahme der in Absatz 3 genannten Studiengänge ausgeschlossen.

(2) ¹Die Regelstudienzeiten für ein Vollzeitstudium betragen sechs, sieben oder acht Semester bei den Bachelorstudiengängen und vier, drei oder zwei Semester bei den Masterstudiengängen. ²Im Bachelorstudium beträgt die Regelstudienzeit im Vollzeitstudium mindestens drei Jahre. ³Bei konsekutiven Studiengängen beträgt die Gesamtregelstudienzeit im Vollzeitstudium fünf Jahre (zehn Semester). ⁴Wenn das Landesrecht dies vorsieht, sind kürzere und längere Regelstudienzeiten bei entsprechender studienorganisatorischer Gestaltung ausnahmsweise möglich, um den Studierenden eine individuelle Lernbiografie, insbesondere durch Teilzeit-, Fern-, berufsbegleitendes oder duales Studium sowie berufspraktische Semester, zu ermöglichen. ⁵Abweichend von Satz 3 können in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen nach näherer Bestimmung des Landesrechts konsekutive Bachelor- und Masterstudiengänge auch mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren eingerichtet werden.

(3) Theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), müssen nicht gestuft sein und können eine Regelstudienzeit von zehn Semestern aufweisen.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 4 Studiengangprofile

(1) ¹Masterstudiengänge können in „anwendungsorientierte“ und „forschungsorientierte“ unterschieden werden. ²Masterstudiengänge an Kunst- und Musikhochschulen können ein besonderes künstlerisches Profil haben. ³Masterstudiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, haben ein besonderes lehramtsbezogenes Profil. ⁴Das jeweilige Profil ist in der Akkreditierung festzustellen.

(2) ¹Bei der Einrichtung eines Masterstudiengangs ist festzulegen, ob er konsekutiv oder weiterbildend ist. ²Weiterbildende Masterstudiengänge entsprechen in den Vorgaben zur Regelstudienzeit und zur Abschlussarbeit den konsekutiven Masterstudiengängen und führen zu dem gleichen Qualifikationsniveau und zu denselben Berechtigungen.

(3) Bachelor- und Masterstudiengänge sehen eine Abschlussarbeit vor, mit der die Fähigkeit nachgewiesen wird, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem jeweiligen Fach selbständig nach wissenschaftlichen bzw. künstlerischen Methoden zu bearbeiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 5 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten

(1) ¹Zugangsvoraussetzung für einen Masterstudiengang ist ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss. ²Bei weiterbildenden und künstlerischen Masterstudiengängen kann der berufsqualifizierende Hochschulabschluss durch eine Eingangsprüfung ersetzt werden, sofern Landesrecht dies vorsieht. ³Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus.

(2) ¹Als Zugangsvoraussetzung für künstlerische Masterstudiengänge ist die hierfür erforderliche besondere künstlerische Eignung nachzuweisen. ²Beim Zugang zu weiterbildenden künstlerischen Masterstudiengängen können auch berufspraktische Tätigkeiten, die während des Studiums abgeleistet werden, berücksichtigt werden, sofern Landesrecht dies ermöglicht. Das Erfordernis berufspraktischer Erfahrung gilt nicht an Kunsthochschulen für solche Studien, die einer Vertiefung freikünstlerischer Fähigkeiten dienen, sofern landesrechtliche Regelungen dies vorsehen.

(3) Für den Zugang zu Masterstudiengängen können weitere Voraussetzungen entsprechend Landesrecht vorgesehen werden.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 6 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen

(1) ¹Nach einem erfolgreich abgeschlossenen Bachelor- oder Masterstudiengang wird jeweils nur ein Grad, der Bachelor- oder Mastergrad, verliehen, es sei denn, es handelt sich um einen Multiple-Degree-Abschluss. ²Dabei findet keine Differenzierung der Abschlussgrade nach der Dauer der Regelstudienzeit statt.

(2) ¹Für Bachelor- und konsekutive Mastergrade sind folgende Bezeichnungen zu verwenden:

1. Bachelor of Arts (B.A.) und Master of Arts (M.A.) in den Fächergruppen Sprach- und Kulturwissenschaften, Sport, Sportwissenschaft, Sozialwissenschaften, Kunstwissenschaft, Darstellende Kunst und bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung in der Fächergruppe Wirtschaftswissenschaften sowie in künstlerisch angewandten Studiengängen,

2. Bachelor of Science (B.Sc.) und Master of Science (M.Sc.) in den Fächergruppen Mathematik, Naturwissenschaften, Medizin, Agrar-, Forst- und Ernährungswissenschaften, in den Fächergruppen Ingenieurwissenschaften und Wirtschaftswissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,

3. Bachelor of Engineering (B.Eng.) und Master of Engineering (M.Eng.) in der Fächergruppe Ingenieurwissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,

4. Bachelor of Laws (LL.B.) und Master of Laws (LL.M.) in der Fächergruppe Rechtswissenschaften,

5. Bachelor of Fine Arts (B.F.A.) und Master of Fine Arts (M.F.A.) in der Fächergruppe Freie Kunst,

6. Bachelor of Music (B.Mus.) und Master of Music (M.Mus.) in der Fächergruppe Musik,

7. ¹Bachelor of Education (B.Ed.) und Master of Education (M.Ed.) für Studiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden. ²Für einen polyvalenten Studiengang kann entsprechend dem inhaltlichen Schwerpunkt des Studiengangs eine Bezeichnung nach den Nummern 1 bis 7 vorgesehen werden.

²Fachliche Zusätze zu den Abschlussbezeichnungen und gemischtsprachige Abschlussbezeichnungen sind ausgeschlossen. ³Bachelorgrade mit dem Zusatz „honours“ („B.A. hon.“) sind ausgeschlossen. ⁴Bei interdisziplinären und Kombinationsstudiengängen richtet sich die Abschlussbezeichnung nach demjenigen Fachgebiet, dessen Bedeutung im Studiengang überwiegt. ⁵Für Weiterbildungsstudiengänge dürfen auch Mastergrade verwendet werden, die von den vorgenannten Bezeichnungen abweichen. ⁶Für theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), können auch abweichende Bezeichnungen verwendet werden.

(3) In den Abschlussdokumenten darf an geeigneter Stelle verdeutlicht werden, dass das Qualifikationsniveau des Bachelorabschlusses einem Diplomabschluss an Fachhochschulen bzw. das Qualifikationsniveau eines Masterabschlusses einem Diplomabschluss an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen entspricht.

(4) Auskunft über das dem Abschluss zugrundeliegende Studium im Einzelnen erteilt das Diploma Supplement, das Bestandteil jedes Abschlusszeugnisses ist.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 7 Modularisierung

(1) ¹Die Studiengänge sind in Studieneinheiten (Module) zu gliedern, die durch die Zusammenfassung von Studieninhalten thematisch und zeitlich abgegrenzt sind. ²Die Inhalte eines Moduls sind so zu bemessen, dass sie in der Regel innerhalb von maximal zwei aufeinander folgenden Semestern vermittelt werden können; in besonders begründeten Ausnahmefällen kann sich ein Modul auch über mehr als zwei Semester erstrecken. ³Für das künstlerische Kernfach im Bachelorstudium sind mindestens zwei Module verpflichtend, die etwa zwei Drittel der Arbeitszeit in Anspruch nehmen können.

(2) ¹Die Beschreibung eines Moduls soll mindestens enthalten:

1. Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls,
2. Lehr- und Lernformen,
3. Voraussetzungen für die Teilnahme,
4. Verwendbarkeit des Moduls,
5. Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten entsprechend dem European Credit Transfer System (ECTS-Leistungspunkte),
6. ECTS-Leistungspunkte und Benotung,
7. Häufigkeit des Angebots des Moduls,
8. Arbeitsaufwand und
9. Dauer des Moduls.

(3) ¹Unter den Voraussetzungen für die Teilnahme sind die Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten für eine erfolgreiche Teilnahme und Hinweise für die geeignete Vorbereitung durch die Studierenden zu benennen. ²Im Rahmen der Verwendbarkeit des Moduls ist darzustellen, welcher Zusammenhang mit anderen Modulen desselben Studiengangs besteht und inwieweit es zum Einsatz in anderen Studiengängen geeignet ist. ³Bei den Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten ist anzugeben, wie ein Modul erfolgreich absolviert werden kann (Prüfungsart, -umfang, -dauer).

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 8 Leistungspunktesystem

(1) ¹Jedem Modul ist in Abhängigkeit vom Arbeitsaufwand für die Studierenden eine bestimmte Anzahl von ECTS-Leistungspunkten zuzuordnen. ²Je Semester sind in der Regel 30 Leistungspunkte zu Grunde zu legen. ³Ein Leistungspunkt entspricht einer Gesamtarbeitsleistung der Studierenden im Präsenz- und Selbststudium von 25 bis höchstens 30 Zeitstunden. ⁴Für ein Modul werden ECTS-Leistungspunkte gewährt, wenn die in der Prüfungsordnung vorgesehenen Leistungen nachgewiesen werden. ⁵Die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten setzt nicht zwingend eine Prüfung, sondern den erfolgreichen Abschluss des jeweiligen Moduls voraus.

(2) ¹Für den Bachelorabschluss sind nicht weniger als 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. ²Für den Masterabschluss werden unter Einbeziehung des vorangehenden Studiums bis zum ersten berufsqualifizierenden Abschluss 300 ECTS-Leistungspunkte benötigt. ³Davon kann bei entsprechender Qualifikation der Studierenden im Einzelfall abgewichen werden, auch wenn nach Abschluss eines Masterstudiengangs 300 ECTS-Leistungspunkte nicht erreicht werden. ⁴Bei konsekutiven Bachelor- und Masterstudiengängen in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren wird das Masterniveau mit 360 ECTS-Leistungspunkten erreicht.

(3) ¹Der Bearbeitungsumfang beträgt für die Bachelorarbeit 6 bis 12 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit 15 bis 30 ECTS-Leistungspunkte. ²In Studiengängen der Freien Kunst kann in begründeten Ausnahmefällen der Bearbeitungsumfang für die Bachelorarbeit bis zu 20 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit bis zu 40 ECTS-Leistungspunkte betragen.

(4) ¹In begründeten Ausnahmefällen können für Studiengänge mit besonderen studienorganisatorischen Maßnahmen bis zu 75 ECTS-Leistungspunkte pro Studienjahr zugrunde gelegt werden. ²Dabei ist die Arbeitsbelastung eines ECTS-Leistungspunktes mit 30 Stunden bemessen. ³Besondere studienorganisatorische Maßnahmen können insbesondere Lernumfeld und Betreuung, Studienstruktur, Studienplanung und Maßnahmen zur Sicherung des Lebensunterhalts betreffen.

(5) ¹Bei Lehramtsstudiengängen für Lehrämter der Grundschule oder Primarstufe, für übergreifende Lehrämter der Primarstufe und aller oder einzelner Schularten der Sekundarstufe, für Lehrämter für alle oder einzelne Schularten der Sekundarstufe I sowie für Sonderpädagogische Lehrämter I kann ein Masterabschluss vergeben werden, wenn nach mindestens 240 an der Hochschule erworbenen ECTS-Leistungspunkten unter Einbeziehung des Vorbereitungsdienstes insgesamt 300 ECTS-Leistungspunkte erreicht sind.

(6) ¹An Berufsakademien sind bei einer dreijährigen Ausbildungsdauer für den Bachelorabschluss in der Regel 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. ²Der Umfang der theoriebasierten

Ausbildungsanteile darf 120 ECTS-Leistungspunkte, der Umfang der praxisbasierten Ausbildungsanteile 30 ECTS-Leistungspunkte nicht unterschreiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

Art. 2 Abs. 2 StAkkStV Anerkennung und Anrechnung*

Formale Kriterien sind [...] Maßnahmen zur Anerkennung von Leistungen bei einem Hochschul- oder Studiengangswechsel und von außerhochschulisch erbrachten Leistungen.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 9 Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

(1) ¹Umfang und Art bestehender Kooperationen mit Unternehmen und sonstigen Einrichtungen sind unter Einbezug nichthochschulischer Lernorte und Studienanteile sowie der Unterrichtssprache(n) vertraglich geregelt und auf der Internetseite der Hochschule beschrieben. ²Bei der Anwendung von Anrechnungsmodellen im Rahmen von studiengangsbezogenen Kooperationen ist die inhaltliche Gleichwertigkeit anzurechnender nichthochschulischer Qualifikationen und deren Äquivalenz gemäß dem angestrebten Qualifikationsniveau nachvollziehbar dargelegt.

(2) Im Fall von studiengangsbezogenen Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ist der Mehrwert für die künftigen Studierenden und die gradverleihende Hochschule nachvollziehbar dargelegt.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 10 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

(1) Ein Joint-Degree-Programm ist ein gestufter Studiengang, der von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten aus dem Europäischen Hochschulraum koordiniert und angeboten wird, zu einem gemeinsamen Abschluss führt und folgende weitere Merkmale aufweist:

1. Integriertes Curriculum,
2. Studienanteil an einer oder mehreren ausländischen Hochschulen von in der Regel mindestens 25 Prozent,
3. vertraglich geregelte Zusammenarbeit,
4. abgestimmtes Zugangs- und Prüfungswesen und

5. eine gemeinsame Qualitätssicherung.

(2) ¹Qualifikationen und Studienzeiten werden in Übereinstimmung mit dem Gesetz zu dem Übereinkommen vom 11. April 1997 über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region vom 16. Mai 2007 (BGBl. 2007 II S. 712, 713) (Lissabon-Konvention) anerkannt. ²Das ECTS wird entsprechend §§ 7 und 8 Absatz 1 angewendet und die Verteilung der Leistungspunkte ist geregelt. ³Für den Bachelorabschluss sind 180 bis 240 Leistungspunkte nachzuweisen und für den Masterabschluss nicht weniger als 60 Leistungspunkte. ⁴Die wesentlichen Studieninformationen sind veröffentlicht und für die Studierenden jederzeit zugänglich.

(3) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so finden auf Antrag der inländischen Hochschule die Absätze 1 und 2 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in den Absätzen 1 und 2 sowie in den §§ 16 Absatz 1 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 11 Qualifikationsziele und Abschlussniveau

(1) ¹Die Qualifikationsziele und die angestrebten Lernergebnisse sind klar formuliert und tragen den in [Artikel 2 Absatz 3 Nummer 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag](#) genannten Zielen von Hochschulbildung

- wissenschaftliche oder künstlerische Befähigung sowie
- Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und
- Persönlichkeitsentwicklung

nachvollziehbar Rechnung. ²Die Dimension Persönlichkeitsbildung umfasst auch die künftige zivilgesellschaftliche, politische und kulturelle Rolle der Absolventinnen und Absolventen. Die Studierenden sollen nach ihrem Abschluss in der Lage sein, gesellschaftliche Prozesse kritisch, reflektiert sowie mit Verantwortungsbewusstsein und in demokratischem Gemeinsinn maßgeblich mitzugestalten.

(2) Die fachlichen und wissenschaftlichen/künstlerischen Anforderungen umfassen die Aspekte Wissen und Verstehen (Wissensverbreiterung, Wissensvertiefung und Wissensverständnis), Einsatz, Anwendung und Erzeugung von Wissen/Kunst (Nutzung und Transfer, wissenschaftliche Innovation), Kommunikation und Kooperation sowie wissenschaftliches/künstlerisches Selbstverständnis / Professionalität und sind stimmig im Hinblick auf das vermittelte Abschlussniveau.

(3) ¹Bachelorstudiengänge dienen der Vermittlung wissenschaftlicher Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogener Qualifikationen und stellen eine breite wissenschaftliche Qualifizierung sicher. ²Konsekutive Masterstudiengänge sind als vertiefende, verbreiternde, fachübergreifende oder fachlich andere Studiengänge ausgestaltet. ³Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus. ⁴Das Studiengangskonzept weiterbildender Masterstudiengänge berücksichtigt die beruflichen Erfahrungen und knüpft zur Erreichung der Qualifikationsziele an diese an. ⁵Bei der Konzeption legt die Hochschule den Zusammenhang von beruflicher Qualifikation und Studienangebot sowie die Gleichwertigkeit der Anforderungen zu konsekutiven Masterstudiengängen dar. ⁶Künstlerische Studiengänge fördern die Fähigkeit zur künstlerischen Gestaltung und entwickeln diese fort.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung

§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und Satz 5

(1) ¹Das Curriculum ist unter Berücksichtigung der festgelegten Eingangsqualifikation und im Hinblick auf die Erreichbarkeit der Qualifikationsziele adäquat aufgebaut. ²Die Qualifikationsziele, die Studiengangsbezeichnung, Abschlussgrad und -bezeichnung und das Modulkonzept sind stimmig aufeinander bezogen. ³Das Studiengangskonzept umfasst vielfältige, an die jeweilige Fakultät und das Studienformat angepasste Lehr- und Lernformen sowie gegebenenfalls Praxisanteile. ⁵Es bezieht die Studierenden aktiv in die Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen ein (studierendenzentriertes Lehren und Lernen) und eröffnet Freiräume für ein selbstgestaltetes Studium.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 1 Satz 4

⁴Es [das Studiengangskonzept] schafft geeignete Rahmenbedingungen zur Förderung der studentischen Mobilität, die den Studierenden einen Aufenthalt an anderen Hochschulen ohne Zeitverlust ermöglichen.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 2

(2) ¹Das Curriculum wird durch ausreichendes fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziertes Lehrpersonal umgesetzt. ²Die Verbindung von Forschung und Lehre wird entsprechend dem Profil der Hochschulart insbesondere durch hauptberuflich tätige Professorinnen und Professoren sowohl in grundständigen als auch weiterführenden Studiengängen gewährleistet. ³Die Hochschule ergreift geeignete Maßnahmen der Personalauswahl und -qualifizierung.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 3

(3) Der Studiengang verfügt darüber hinaus über eine angemessene Ressourcenausstattung (insbesondere nichtwissenschaftliches Personal, Raum- und Sachausstattung, einschließlich IT-Infrastruktur, Lehr- und Lernmittel).

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 4

(4) ¹Prüfungen und Prüfungsarten ermöglichen eine aussagekräftige Überprüfung der erreichten Lernergebnisse. ²Sie sind modulbezogen und kompetenzorientiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 5

(5) ¹Die Studierbarkeit in der Regelstudienzeit ist gewährleistet. ²Dies umfasst insbesondere

1. einen planbaren und verlässlichen Studienbetrieb,
2. die weitgehende Überschneidungsfreiheit von Lehrveranstaltungen und Prüfungen,
3. einen plausiblen und der Prüfungsbelastung angemessenen durchschnittlichen Arbeitsaufwand, wobei die Lernergebnisse eines Moduls so zu bemessen sind, dass sie in der Regel innerhalb eines Semesters oder eines Jahres erreicht werden können, was in regelmäßigen Erhebungen validiert wird, und
4. eine adäquate und belastungsangemessene Prüfungsdichte und -organisation, wobei in der Regel für ein Modul nur eine Prüfung vorgesehen wird und Module mindestens einen Umfang von fünf ECTS-Leistungspunkten aufweisen sollen.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 6

(6) Studiengänge mit besonderem Profilanspruch weisen ein in sich geschlossenes Studiengangskonzept aus, das die besonderen Charakteristika des Profils angemessen darstellt.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 13 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge

§ 13 Abs. 1

(1) ¹Die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ist gewährleistet. ²Die fachlich-inhaltliche Gestaltung und die methodisch-didaktischen Ansätze des Curriculums werden kontinuierlich überprüft und an fachliche und didaktische Weiterentwicklungen angepasst. ³Dazu erfolgt eine systematische Berücksichtigung des fachlichen Diskurses auf nationaler und gegebenenfalls internationaler Ebene.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 13 Abs. 2

(2) In Studiengängen, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, sind Grundlage der Akkreditierung sowohl die Bewertung der Bildungswissenschaften und Fachwissenschaften sowie deren Didaktik nach ländergemeinsamen und länderspezifischen fachlichen Anforderungen als auch die ländergemeinsamen und länderspezifischen strukturellen Vorgaben für die Lehrerausbildung.

§ 13 Abs. 3

(3) ¹Im Rahmen der Akkreditierung von Lehramtsstudiengängen ist insbesondere zu prüfen, ob

1. ein integratives Studium an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen von mindestens zwei Fachwissenschaften und von Bildungswissenschaften in der Bachelorphase sowie in der Masterphase (Ausnahmen sind bei den Fächern Kunst und Musik zulässig),
2. schulpraktische Studien bereits während des Bachelorstudiums und
3. eine Differenzierung des Studiums und der Abschlüsse nach Lehrämtern

erfolgt sind. ²Ausnahmen beim Lehramt für die beruflichen Schulen sind zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 14 Studienerfolg

¹Der Studiengang unterliegt unter Beteiligung von Studierenden und Absolventinnen und Absolventen einem kontinuierlichen Monitoring. ²Auf dieser Grundlage werden Maßnahmen zur Sicherung des Studienerfolgs abgeleitet. ³Diese werden fortlaufend überprüft und die Ergebnisse für die Weiterentwicklung des Studiengangs genutzt. ⁴Die Beteiligten werden über die Ergebnisse und die ergriffenen Maßnahmen unter Beachtung datenschutzrechtlicher Belange informiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 15 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich

Die Hochschule verfügt über Konzepte zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen, die auf der Ebene des Studiengangs umgesetzt werden.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 16 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

(1) ¹Für Joint-Degree-Programme finden die Regelungen in § 11 Absätze 1 und 2, sowie § 12 Absatz 1 Sätze 1 bis 3, Absatz 2 Satz 1, Absätze 3 und 4 sowie § 14 entsprechend Anwendung.

²Daneben gilt:

1. Die Zugangsanforderungen und Auswahlverfahren sind der Niveaustufe und der Fachdisziplin, in der der Studiengang angesiedelt ist, angemessen.
2. Es kann nachgewiesen werden, dass mit dem Studiengang die angestrebten Lernergebnisse erreicht werden.
3. Soweit einschlägig, sind die Vorgaben der Richtlinie 2005/36/EG vom 07.09.2005 (ABl. L 255 vom 30.9.2005, S. 22-142) über die Anerkennung von Berufsqualifikationen, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/55/EU vom 17.01.2014 (ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 132-170) berücksichtigt.
4. Bei der Betreuung, der Gestaltung des Studiengangs und den angewendeten Lehr- und Lernformen werden die Vielfalt der Studierenden und ihrer Bedürfnisse respektiert und die spezifischen Anforderungen mobiler Studierender berücksichtigt.
5. Das Qualitätsmanagementsystem der Hochschule gewährleistet die Umsetzung der vorstehenden und der in § 17 genannten Maßgaben.

(2) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem

Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so findet auf Antrag der inländischen Hochschule Absatz 1 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in Absatz 1, sowie der in den §§ 10 Absätze 1 und 2 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 19 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

¹Führt eine Hochschule einen Studiengang in Kooperation mit einer nichthochschulischen Einrichtung durch, ist die Hochschule für die Einhaltung der Maßgaben gemäß der Teile 2 und 3 verantwortlich. ²Die gradverleihende Hochschule darf Entscheidungen über Inhalt und Organisation des Curriculums, über Zulassung, Anerkennung und Anrechnung, über die Aufgabenstellung und Bewertung von Prüfungsleistungen, über die Verwaltung von Prüfungs- und Studierendendaten, über die Verfahren der Qualitätssicherung sowie über Kriterien und Verfahren der Auswahl des Lehrpersonals nicht delegieren.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 20 Hochschulische Kooperationen

(1) ¹Führt eine Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, gewährleistet die gradverleihende Hochschule bzw. gewährleisten die gradverleihenden Hochschulen die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes. ²Art und Umfang der Kooperation sind beschrieben und die der Kooperation zu Grunde liegenden Vereinbarungen dokumentiert.

(2) ¹Führt eine systemakkreditierte Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, kann die systemakkreditierte Hochschule dem Studiengang das Siegel des Akkreditierungsrates gemäß § 22 Absatz 4 Satz 2 verleihen, sofern sie selbst gradverleihend ist und die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes gewährleistet.

²Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) ¹Im Fall der Kooperation von Hochschulen auf der Ebene ihrer Qualitätsmanagementsysteme ist eine Systemakkreditierung jeder der beteiligten Hochschulen erforderlich. ²Auf Antrag der kooperierenden Hochschulen ist ein gemeinsames Verfahren der Systemakkreditierung zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 21 Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien

(1) ¹Die hauptberuflichen Lehrkräfte an Berufsakademien müssen die Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen und Professoren an Fachhochschulen gemäß § 44 Hochschulrahmengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Januar 1999 (BGBl. I S. 18), das zuletzt durch Artikel 6 Absatz 2 des Gesetzes vom 23. Mai 2017 (BGBl. I S. 1228) geändert worden ist, erfüllen. ²Soweit Lehrangebote überwiegend der Vermittlung praktischer Fertigkeiten und Kenntnisse dienen, für die nicht die Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen erforderlich sind, können diese entsprechend § 56 Hochschulrahmengesetz und einschlägigem Landesrecht hauptberuflich tätigen Lehrkräften für besondere Aufgaben übertragen werden. ³Der Anteil der Lehre, der von hauptberuflichen Lehrkräften erbracht wird, soll 40 Prozent nicht unterschreiten. ⁴Im Ausnahmefall gehören dazu auch Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen oder Universitäten, die in Nebentätigkeit an einer Berufsakademie lehren, wenn auch durch sie die Kontinuität im Lehrangebot und die Konsistenz der Gesamtbildung sowie verpflichtend die Betreuung und Beratung der Studierenden gewährleistet sind; das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist im Rahmen der Akkreditierung des einzelnen Studiengangs gesondert festzustellen.

(2) ¹Absatz 1 Satz 1 gilt entsprechend für nebenberufliche Lehrkräfte, die theoriebasierte, zu ECTS-Leistungspunkten führende Lehrveranstaltungen anbieten oder die als Prüferinnen oder Prüfer an der Ausgabe und Bewertung der Bachelorarbeit mitwirken. ²Lehrveranstaltungen nach Satz 1 können ausnahmsweise auch von nebenberuflichen Lehrkräften angeboten werden, die über einen fachlich einschlägigen Hochschulabschluss oder einen gleichwertigen Abschluss sowie über eine fachwissenschaftliche und didaktische Befähigung und über eine mehrjährige fachlich einschlägige Berufserfahrung entsprechend den Anforderungen an die Lehrveranstaltung verfügen.

(3) Im Rahmen der Akkreditierung ist auch zu überprüfen:

1. das Zusammenwirken der unterschiedlichen Lernorte (Studienakademie und Betrieb),
2. die Sicherung von Qualität und Kontinuität im Lehrangebot und in der Betreuung und Beratung der Studierenden vor dem Hintergrund der besonderen Personalstruktur an Berufsakademien und

3. das Bestehen eines nachhaltigen Qualitätsmanagementsystems, das die unterschiedlichen Lernorte umfasst.

[Zurück zum Gutachten](#)

Art. 2 Abs. 3 Nr. 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag

Zu den fachlich-inhaltlichen Kriterien gehören

1. dem angestrebten Abschlussniveau entsprechende Qualifikationsziele eines Studiengangs unter anderem bezogen auf den Bereich der wissenschaftlichen oder der künstlerischen Befähigung sowie die Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und Persönlichkeitsentwicklung

[Zurück zu § 11 MRVO](#)

[Zurück zum Gutachten](#)